

Prof. Dr. Horst Spielmann
Tierschutzbeauftragter des Landes Berlin
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Str. 21 – 25, 10825 Berlin

Jahresbericht 2014
des Tierschutzbeauftragten des Landes Berlin

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Erreichbarkeit des Tierschutzbeauftragten.....	3
4	Veranstaltungen des Tierschutzbeauftragten.....	4
4.1	Berliner Forum Tierschutz.....	4
4.2	Berliner Tierschutztag 2014 mit Verleihung der Berliner Tierschutzpreise 2014.....	4
4.3	Workshop „Probleme der privaten Haltung von Reptilien und Exoten in Berlin“	5
4.4	Treffen der Tierschutzbeiräte der Bundesländer / Tierschutzbeauftragten	6
4.5	Information ausländischer Besucher über Tierschutzfragen	7
5	Tätigkeitsschwerpunkte / Zusammenarbeit mit Behörden und Vereinen.....	7
	Einzelfälle und Anfragen	8
5.1	Vereine.....	8
5.2	Bündnis Tierschutzpolitik Berlin	8
5.3	Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine	10
5.4	Die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der bezirklichen Ordnungsämter	10
5.5	Berliner in Falkenberg / Tiersammelstelle	12
5.6	Wildvogelstation des Naturschutzbundes (NABU) Berlin.....	13
5.7	Neue Themen der Tierschutzverbände im Jahr 2014	13
6	Tierschutzprobleme in Berlin	14
6.1	Kutschpferde	14
6.2	Nutztiere.....	15
6.3	Einrichtungen mit Tierhaltung – Zoo / Tierpark.....	15
6.4	Hunde.....	16
6.5	Freilebende Katzen	17
6.6	Stadttauben	18
6.7	Stadtbären	19
6.8	Reptilien und Exoten.....	19
6.9	Wildtiere	20

6.10 Haltung von Speisefischen / Aquaristik.....	21
6.11 Versuchstiere	22
6.12 Qualzuchtverbot	24
7. Schlussbemerkung	24

Anlagen

Angaben zum gesamten Tierbestand Berlins auch außerhalb der Zuständigkeit des Tierschutzbeauftragten finden Sie in den folgenden Anlagen - wie auch wichtige Publikationen, die vom Tierschutzbeauftragten im Berichtszeitraum veröffentlicht wurden.

1. **Nachruf für Dr. med. vet. Klaus Lüdcke**, erster Tierschutzbeauftragte des Landes Berlin /
Quelle: Tagesspiegel vom 13. November 2014 mit dem Titel „Hundehalter brauchen einen Führerschein! Knut ist kein Kuscheltier!“
2. **Tierschutzgesetz 2014**
3. **Workshop des** Tierschutzbeauftragten des Landes Berlin „**Probleme** der privaten **Haltung** von **Reptilien und Exoten** in Berlin
4. **Jahresbericht NABU-Wildvogelstation2014** / Quelle NABU
5. **Anzahl der Nutztiere in Berlin 2013** // Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
6. **Hunde - Bissvorfälle (Beißstatistik)** / Quelle: SenJV
7. **Hunde - Eckpunkte des neuen Hundegesetzes** / Quelle: SenJV
8. **Offizielle Hundefreiläufe in Berlin** / Quelle: SenStadtUm
9. **Tauben in der Stadt – Flyer der Tierschutzbeauftragten** des Landes Berlin / Quelle: SenJV
10. **AVIAN Vogelschutzverein e.V.-** Kurzbericht für den Tierschutzbericht 2014 / Quelle: AVIAN Vogelschutzverein e.V.
11. **Tauben in Berlin 2014** / Quelle „AG Berliner Stadttauben“
12. **Versuchstiere - Tierversuchszahlen 2013** / Quelle: LaGeSo

1 Einleitung

1.1 Das Amt des Tierschutzbeauftragten des Landes Berlin

Der Tierschutzbeauftragte Herr Prof. Dr. med. Horst Spielmann wurde vom Senator für Justiz und Verbraucherschutz, Thomas Heilmann, am 19. Dezember 2012 in sein Amt berufen. Er ist in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit politisch und administrativ unabhängig. Bürger und Behörden werden von ihm in allen Fragen des Tierschutzes, bei Beschwerden von Bürgern über Verstöße gegen das Tierschutzrecht und insbesondere bei Rechtsetzungsvorhaben des Landes Berlin und des Bundes sowie auf EU-Ebene beraten. Zu speziellen Tierschutzfragen erstellt der Tierschutzbeauftragte ebenso Stellungnahmen für Berliner Behörden. Der Tierschutzbeauftragte initiiert und unterstützt zudem Projekte und Initiativen, um den Tierschutz in Berlin zu verbessern. Weiterhin ist er Ansprechpartner für Bürger und Tierschutzorganisationen und vermittelt ggf. zwischen Beschwerde führenden Bürgern und Behörden.

In Abstimmung mit der SenJV informiert er die Öffentlichkeit, auch über die geleistete Tätigkeit. Folglich wird hier der Jahresbericht für den Zeitraum vom 1. 1. 2014 bis 31. 12. 2014 vorgelegt.

1.2 Nachruf für Dr. Klaus Lüdcke, dem ersten Tierschutzbeauftragten des Landes Berlin

Unerwartet verstarb am 6. September 2014 Dr. med. vet. Klaus Lüdcke, der ehemalige Tierschutzbeauftragte des Landes Berlin und frühere Präsident der Tierärztekammer Berlin. Wir bedauern den Verlust dieses herzlichen und tatkräftigen Tierfreundes, der nach seiner Berufung durch die damalige Senatorin Katrin Lompscher zum ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten für Berlin dieses Amt als Erster bis zu seinem Ausscheiden aus gesundheitlichen Gründen im Jahr 2012 ausgefüllt und nachdrücklich geprägt hat.

Der von ihm initiierte Berliner Tierschutztag und das von ihm ins Leben gerufene Forum Tierschutz im Berliner Abgeordnetenhaus waren stets mit aktuellen Tierschutzthemen besetzt und brachten Tierschützer und Politiker einander näher. Als sich 2010 das Bündnis Tierschutzpolitik Berlin gründete, brachte sich Dr. Lüdcke sofort in beratender Funktion ein. Klar umriss er die Forderungen des Tierschutzes und stritt falls notwendig auch lautstark für ihre Umsetzung in Berlin.

Anstelle eines ausführlicheren Nachrufes füge ich an dieser Stelle den sehr persönlich gehaltenen Nachruf für Dr. med. vet. Klaus Lüdcke aus dem Tagesspiegel vom 13. November 2014 mit dem Titel „Hundehalter brauchen einen Führerschein! Knut ist kein Kuschtier!“ als **Anlage 1** bei.

1.3 Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2014

Die Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten hat sich im Verlauf des Jahres 2014 weiterentwickelt. Das Interesse der Medien an Auskünften zu tierschutzrelevanten Fragestellungen nahm zu. Das ist zu

begrüßen, da sich durch die Präsenz des Themas Tierschutz in den Medien zunehmend das Tierschutzbewusstsein in der Bevölkerung entwickelt.

Der vorliegende Jahresbericht ist im Wesentlichen wie die Vorläuferberichte gegliedert, um den Vergleich zu erleichtern, wie sich Themenbereiche fortentwickelt haben. Schwerpunkte der Tätigkeit waren wiederum der Gedankenaustausch im Tierschutzforum im Berliner Abgeordnetenhaus zwischen Tierschützern und den Tierschutzpolitischen Sprechern der Parteien sowie der Berliner Tierschutztag mit der Verleihung der Berliner Tierschutzpreise. Hervorzuheben ist außerdem, dass der neue Direktor von Zoo und Tierpark, Dr. Andreas Knieriem, im Jahr 2014 sein Amt angetreten hat und neue Akzente für eine artgerechte Haltung gesetzt hat.

Ein wichtiges Thema behandelte im Jahr 2014 der erste Workshop zum Thema "Private Haltung sowie Unterbringung von Reptilien und Exoten in Berlin", mit dem Ziel die akuten Unterbringungsprobleme von Reptilien und Exoten in Berlin zu verbessern.

Datengrundlage

Der vorliegende Bericht stützt sich auf Daten, die in den Jahren 2013 und 2014 erhoben wurden.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz

Erst seit 2002 ist der Tierschutz im Grundgesetz verankert (Artikel 20a / <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>). Artikel 20a des Grundgesetzes lautet: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." Erst seitdem ist in Deutschland eine Abwägung zwischen dem Schutz der Tiere und anderen grundgesetzlich geschützten Rechtsgütern möglich, wie z.B. wirtschaftlichen Aspekten bei Nutztieren und Freiheit von Forschung und Lehre bei Versuchstieren.

Tierschutzgesetz Grundlage aller Maßnahmen und Rechtsetzungen auf dem Gebiet des Tierschutzes ist das Tierschutzgesetz (TierSchG) der Bundesrepublik Deutschland sowie die zugehörigen Verordnungen, Empfehlungen und Richtlinien des Bundes und der Europäischen Union. Der Vollzug der Tierschutzvorschriften liegt in der Hoheit der Länder.

Aufgrund einer Anpassung an die Gesetzgebung der EU wurde in Deutschland am 7. August 2013 das TierSchG novelliert und am 27.07.2014 veröffentlicht (Anlage 2) novelliert. Tierschutzverbände kritisieren u.a., dass im Rahmen dieser Novellierung drängende Probleme wie die Frage von Wildtieren in Zirkussen nicht befriedigend gelöst wurden. In Deutschland wird der praktische Tierschutz vor Ort in den Tierheimen immer noch überwiegend von den Tierschutzverbänden

finanziert. Neu ist eine Ermächtigungsgrundlage für die Länder in Hinblick auf Katzenkastrationsverordnungen, die in Berlin bisher nicht umgesetzt wurde. **Verfassung des Landes Berlin**

In der Verfassung des Landes Berlin ist der Schutz der Tiere im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage verankert. Art. 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin lautet: "Tiere sind als Lebewesen zu achten und vor vermeidbaren Leiden zu schützen."

Beteiligung an Rechtssetzungsvorhaben

Im Berichtszeitraum beteiligte sich der Tierschutzbeauftragte weiterhin an den Debatten und Vorarbeiten zu den Rechtssetzungsvorhaben – u.a. zum neuen Berliner Hundegesetz sowie zum Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen.

3 Erreichbarkeit des Tierschutzbeauftragten

Geschäftsstelle, Sprechstunde und Website

Neben der im Gebäude der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz befindlichen Geschäftsstelle des Tierschutzbeauftragten steht für Besprechungen und Gespräche ein Besprechungsraum zur Verfügung. Die Geschäftsstelle und auch der Tierschutzbeauftragte sind werktäglich von 9.00 bis 15.00 Uhr telefonisch +0049 30 90132752 und per Mail tierschutzbeauftragter@berlin.de zu erreichen. Der Tierschutzbeauftragte sowie die Geschäftsstelle beraten nach Terminvereinbarung sowohl im Haus als auch bei Ortsterminen.

Die Sprechstunde des Tierschutzbeauftragten findet jeden Mittwoch von 10.00 Uhr 12.00 Uhr statt. In zunehmendem Masse erreichen den Tierschutzbeauftragten Anfragen per E-Mail, vor allem nach Dienstschluss und an Wochenenden. Wegen der Dringlichkeit werden viele dieser Anfragen unabhängig von den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle beantwortet.

Auf der Website des Tierschutzbeauftragten

<http://www.berlin.de/sen/justv/beauftragte/tierschutzbeauftragter-des-landes-berlin/> und <http://www.berlin.de/lb/tierschutz/index.html> finden sich aktuelle Informationen und Kontaktadressen zum Tierschutz in Berlin, Pressemitteilungen sowie wichtige Gesetze und Verordnungen aus dem Tierschutzbereich zum Herunterladen.

4 Veranstaltungen des Tierschutzbeauftragten

4.1 Berliner Forum Tierschutz

Als Gesprächs- und Informationsplattform aller am Tierschutz in Berlin interessierten Organisationen und Vereine bewährte sich das seit dem Jahr 2008 fest etablierte Berliner Forum Tierschutz. Einbezogen sind die Amtstierärzte, die Tierärztekammer Berlin sowie die Tierschutzpolitischen Sprecher der Fraktionen im Abgeordnetenhaus, die auch die Einladungen in das Abgeordnetenhaus von Berlin ermöglichen. Die Presse wird ebenfalls über die Sitzungstermine informiert. Die Sitzungen fanden im Jahr 2014 viermal statt und erfreuten sich eines sehr großen Zuspruchs. Folgende **Themen** standen 2014 dabei im Mittelpunkt des Interesses

- Veränderte Situation in Zoo und Tierpark nach Berufung des neuen Direktors Dr. Knieriem
- geplante Tierversuchsanlage am Max-Delbrück-Centrum
- die Evaluierung des Berliner Hundegesetzes
- geplante Einschränkung der Hundeauslaufgebieten an Schlachtensee und Krumme Lanke
- Rechtslage und Alternativen zu Tierversuchen
- Probleme - Veterinärämter und Berliner Tierheim - Haltung von Exoten, Fischen und Reptilien
- Chippen und Kastration von Freigänger- und herrenlosen Katzen
- Kutschpferde
- Stadtbären
- Stadttauben

4.2 Berliner Tierschutztag 2014 mit Verleihung der Berliner Tierschutzpreise 2014

Auf Einladung des Bezirksstadtrates Stellvertretender Bezirksbürgermeisters Dr. Andreas Prüfer fand der **7. Berliner Tierschutztag am 4. Oktober 2014** im Bezirk Lichtenberg im Grünen Campus Malchow statt. Deshalb bildete die Vorstellung der Tierschutzarbeit im Bezirk Lichtenberg einen Schwerpunkt des Tierschutztages 2014. Außerdem stellte Dr. Andreas Knieriem, der neue Vorstand der Zoologischer Garten Berlin AG und Geschäftsführer der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH das „Zukunftskonzept von Zoo und Tierpark unter Tierschutzaspekten“ vor.

Verleihung der Berliner Tierschutzpreise

Wie in jedem Jahr war die **Verleihung der Berliner Tierschutzpreise** der Höhepunkt des Berliner Tierschutztages. Für hervorragende Verdienste um den Tierschutz zeichnete die Staatssekretärin für Verbraucherschutz, Frau Sabine Toepfer-Kataw, folgende Berliner Tierschutzinitiativen aus.

1. Berliner Tierschutzpreis 2014 „AG Berliner Stadtauben“ vertreten durch Doreen Rothe, Ursula Eckert und „Stadtvogel e.V.“ vertreten durch Doris Buchholz und Ines Steinkamp

Die Preisträgerinnen haben sich in den vergangenen Jahren aktiv in Gesprächen, Verhandlungen und Aktionen zur Errichtung betreuter Taubenschläge an Brennpunkten in verschiedenen Berliner Bezirken eingesetzt. Am bekanntesten ist das Taubenhaus am Potsdamer Platz. Im Jahr 2014 waren diese Tierschützerinnen gemeinsam am 7. März erfolgreich, als auf dem S-Bahnhof Schöneberg nach langwierigen Verhandlungen mit dem Bezirk Tempelhof-Schöneberg und der Bundesbahnverwaltung vom Bezirksstadtrat Oliver Schwork ein betreuter Taubenschlag eröffnet werden konnte.

2. Jugend-Tierschutzpreis 2014 „TIKA“ (Tierschutz in der Kindertagesstätte) entwickelt von Dr. med. vet. Friederike Thullner

Frau Dr. Thullner hat mit Unterstützung der Tierärztekammer Berlin das Projekt TIKA „Tierschutz in der KITA“ http://www.tieraerztekammer-berlin.de/images/allgemein/tika_tk1.pdf entwickelt. In dem Kinder mit den Bedürfnissen von Tieren vertraut gemacht werden. Dabei doziert TIKA nicht, sondern weckt in den Kindern das Verständnis für den Umgang mit einem abhängigen Lebewesen, dessen Sprache sie erst kennen lernen müssen. TIKA ist ein Angebot für Berliner Kindertagesstätten, das von der Erna-Graff-Stiftung und der Tierärztekammer Berlin unterstützt wird.

3. Ehrenpreis 2014 „Vogelgnadenhof und Altenheim für Tiere e.V.“ vertreten durch - Dirk Bufe und Hartmut Genter

Im Vogelgnadenhof und Altenheim für Tiere e.V., <http://www.vogelgnadenhof.de/> der von den beiden Preisträgern geführt wird, werden vorrangig Vögel und Exoten aufgenommen und es werden auch ca. 40 alte Hunde und Katzen gehalten, die sehr schwer an neue Besitzer zu vermitteln sind. Dabei leben die Fundtiere wie in einer Familie. Falls sie keine neuen Besitzer finden, können die im Altenheim für Tiere bleiben. Diese Einrichtung wird ehrenamtlich betreut und von den beiden Preisträgern aus ihren privaten Ersparnissen sowie aus Spenden finanziert. Das bisher genutzte Grundstück müssen sie aufgeben.

Den Abschluss und Höhepunkt der Veranstaltung bildete die Podiumsdiskussion der Tierschutzpolitischen Sprecher der Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses mit dem neuen Direktor von Zoo und Tierpark, Dr. Andres Knieriem, unter Leitung des Tierschutzbeauftragten zur Zukunft von Zoo und Tierpark nach Ausscheiden des umstrittenen Direktors Bernhard Blaszkiewitz.

4.3 Workshop „Probleme der privaten Haltung von Reptilien und Exoten in Berlin“

In Berlin werden in stark zunehmendem Maße Reptilien und Exoten in der Tiersammelstelle des Tierheims Berlin aufgenommen, das damit an seine Kapazitätsgrenzen stößt. Um diesem Missstand abzuwehren hat der Tierschutzbeauftragte am 17. Dezember 2014 einen Workshop zum Thema

„Probleme der privaten Haltung von Reptilien und Exoten in Berlin“ mit Experten aus den Berliner Universitäten, Zoo, Tierpark und Tierschützern einerseits sowie den für den Tierfang zuständigen Veterinärbehörden einschließlich Polizei und Feuerwehr andererseits. Es stellte sich überraschenderweise heraus, dass ein Treffen dieser Zusammensetzung in Berlin noch nicht stattgefunden hatte, obwohl dies eine dringende Voraussetzung für die artgerechte Unterbringung von Fundtieren dieser Tierspezies ist. Im Jahr 2015 soll mit der Umsetzung der Empfehlungen dieses Workshops in Berlin begonnen werden. Programm und Ergebnisse des Workshops sind in **Anlage 3** enthalten.

Weitere Informationen - Präsentationen und Studien zur Haltung von Reptilien und Exoten - finden Sie auf meiner Website <http://www.berlin.de/lb/tierschutz/>.

4.4 Treffen der Tierschutzbeiräte der Bundesländer / Tierschutzbeauftragten

Auf Einladung des Berliner Tierschutzbeauftragten fand die jährliche Sitzung der Tierschutzbeiräte der Bundesländer am 4. - 5. Dezember 2014 im Deutschen Bundestag statt. In diesem Jahr fungierte Nicole Maisch MdB von der Fraktion „Die Grünen“ als Gastgeberin.

Diese **vom Berliner Tierschutzbeauftragten initiierte regelmäßige Zusammenkunft** war auch dank der Teilnahme von tierschutzpolitischen Sprechern der Abgeordnetenhausfraktionen, Mitgliedern der Bundestagsfraktionen und des zuständigen Bundesministeriums so nutzbringend, dass die Sitzung auch 2015 wieder in Berlin stattfinden wird.

Einige Themen der jährlichen Sitzung der Tierschutzbeiräte der Bundesländer:

- Gespräch mit Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Tierschutzpolitikern des Bundestages und den Tierschutzpolitischen Sprechern des Berliner Abgeordnetenhauses
- Private Haltung von Exoten und Reptilien –Vortrag von Dr. Stefan K. Hetz, Humboldt Universität Berlin
- Gesetzesinitiativen, die umgesetzt werden können
- Regelung der Wildtierhaltung in Privathand
- Tierversuchszahlen / Grundlagenforschung
- Tierversuche - Schweregrad der Belastung – nach der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63
- Geflügelpest
- Gefahrtiergesetz, Landesjagdgesetz – beides aus Nordrhein-Westfalen, Tötung von männlichen Eintagsküken
- Kennzeichnung von Hunden und Katzen
- Professuren für Tierschutz und 3R in Forschung und Ausbildung „BB3R“ – Berlin-Brandenburg Graduiertenschule für die 3R
- Kompetenzen und Unabhängigkeit der Tierschutzbeauftragten und Sprecher der Tierschutzbeiräte der Länder
- Gründung eines Netzwerks der Tierschutzbeauftragten und Sprecher der Tierschutzbeiräte der Länder.

Die Tierschutzbeauftragten der Länder bzw. Landestierschutzbeauftragten diskutierten konkrete Empfehlungen zur Verbesserung des Tierschutzes in Deutschland und fassten Beschlüsse, die sich an die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern richten zu den Themen Tierhaltungskennzeichnung von Fleisch und zum Ausbruch der Vogelgrippe in Mecklenburg.

Situation der Tierschutzbeauftragten bzw. Landestierschutzbeauftragten der Länder

Außer den ehrenamtlich tätigen Tierschutzbeauftragten des Landes Berlin und des Saarlandes gibt es in Hessen und Baden-Württemberg hauptamtlich tätige Tierschutzbeauftragte, die mit Sachmitteln und Personal ausgestattet sind. In allen übrigen Bundesländern gibt es Tierschutzbeiräte mit ehrenamtlichen Mitgliedern, mit deren Geschäftsführung die Landesbehörden betraut sind.

Durch Presseerklärungen, Internetpräsenz und Vorträge in anderen Bundesländern sowie durch Mund-zu-Mund-Propaganda hat die Tätigkeit des Berliner Tierschutzbeauftragten in den anderen Bundesländern ein sehr positives Echo gefunden. Obwohl die Kompetenz des Tierschutzbeauftragten an der Berliner Stadtgrenze endet, gibt es laufend Anfragen und Hinweise, die in kollegialer Zusammenarbeit mit den örtlichen Verantwortlichen der an die Hauptstadt angrenzenden Landkreise unverzüglich nachgegangen wird, z.B. bei der Planung des Schutzes von Wildvögeln und Tauben am neuen Flughafen Berlin Schönefeld.

4.5 Information ausländischer Besucher über Tierschutzfragen

Am 24. November 2014 fand auf Initiative des Goethe-Institutes im Auftrag des Auswärtigen Amtes ein in englischer Sprache geführtes Treffen des Tierschutzbeauftragten mit ausländischen Gästen statt, und zwar im Rahmen einer Informationsreise für Vertreter von Behörden aus Osteuropa und Zentralasien, die für Tierschutz in ihren Ländern zuständig sind. Ziel der Reise war, über gesetzliche und tatsächliche Bedingungen und Herausforderungen des Tierschutzes in Deutschland und Europa informiert zu werden und einen Austausch zu ermöglichen. Besonderes Interesse bestand an den Themen „Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Tierschutz“ und an „Schwerpunkten des Tierschutzes in Deutschland“.

5 Tätigkeitsschwerpunkte / Zusammenarbeit mit Behörden und Vereinen

Bürger - vor allem Berlins, jedoch auch aus dem Umland sowie vereinzelt aus anderen deutschen Bundesländern – wandten sich im Jahr 2014 mit insgesamt 280 Anliegen, Beschwerden, Hinweise und Fragen zu Verstößen gegen das Tierschutzgesetz an den Tierschutzbeauftragten des Landes Berlin.

Einzelfälle und Anfragen

Auch im Jahr 2014 wurde die Geschäftsstelle von Bürgerinnen und Bürgern sowie Behörden in den unterschiedlichsten Fällen um Unterstützung gebeten.

Die Fragestellungen betrafen beispielsweise bei Hunden: Einführen von Hunden aus dem Ausland, Kauf und Schäden, schlechte Haltung, med. Behandlung, Sachkundenachweis, Hundetrainer, Hundeschulen, Hundetötung, Hundegesetz, Hundekot. **Bei Katzen** wurden Kastration, Verletzungen und Verwahrlosungen angegeben.

Zahlreiche sonstige Einzelfälle und Anfragen bezogen sich auf **Fragen zum Umgang mit Wildtieren** (Füchse, Marder, Waschbären, Wildenten, Wildvögel, Wildschweine, Wildtiere im Zirkus). Des Weiteren wurden **Anfragen zu Pferdekutschen, Tiertransporten, Tierversuchen, Stadtbären, Pferden, Tauben und auch Primaten / Affen** beantwortet oder weitergeleitet.

5.1 Vereine

In seiner Arbeit wird der Tierschutzbeauftragten von verschiedenen Tierschutzorganisationen (z. B. Tierschutzverein für Berlin, Deutscher Tierschutzbund, AVIAN Vogelschutzverein, AG Berliner Stadttauben) und dem „Bündnis Tierschutzpolitik Berlin“ unterstützt, in dem auch der Tierschutzbeauftragte des Landes Berlin mitarbeitet. Er dankt an dieser Stelle den Berliner Tierschützern herzlich dafür.

5.2 Bündnis Tierschutzpolitik Berlin

Auch die bewährte Zusammenarbeit des Tierschutzbeauftragten mit dem im Jahr 2010 gegründeten Bündnis Tierschutzpolitik Berlin (<http://www.buendnis-tierschutzpolitik-berlin.de/>), dem der Tierschutzverein für Berlin, die Tierversuchsgegner Berlin-Brandenburg und der Bund gegen den Missbrauch der Tiere angehören), war im Jahr 2014 wiederum sehr erfolgreich.

Der Tierschutzbeauftragte besitzt in diesem Zusammenschluss, zurzeit unter Federführung des Tierschutzvereins für Berlin und Umgebung e.V., Sitz und Rederecht. Gemeinsame Ziele waren dabei u.a. die Änderung des Berliner Hundegesetzes, die Forderung nach mehr artgerechten Hundenauslaufgebieten, eine verbesserte Versorgung von verletzten Wildtieren und der Neubau des Tierversuchslaboratoriums am Max-Delbrück-Zentrum (MDZ).

Aktionen des Bündnisses Tierschutzpolitik Berlin im Jahr 2014

Bündnisveranstaltung zum Weltaktionstag gegen Tierversuche am 24. April 2014 in der Urania

Als besondere Aktionen ist hier **die Bündnisveranstaltung zum Weltaktionstag gegen Tierversuche am 24. April 2014 in der Urania** (<http://www.urania.de/programm/2014/p835/>) unter dem Motto „Forschung der Zukunft – immer näher am Menschen!“ zu nennen, bei der aktuelle Ersatzmethoden zu Tierversuchen, die sich in der Praxis bewährt haben, von in Berlin tätigen Wissenschaftlern vorgestellt wurden.

Die neue Berlin-Brandenburger Forschungsplattform BB3R mit integriertem Graduiertenkolleg – ein Vorreiter für die universitäre Ausbildung <http://www.bb3r.de/> wurde von Prof. Monika Schäfer-Korting, erste Vizepräsidentin der Freien Universität Berlin und Professorin für Pharmakologie und Toxikologie am Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin vorgestellt.

Die Entwicklung eines menschlichen Lungengewebe-Infektionsmodells wurde Dr. Andreas Hocke von der Medizinischen Klinik/Infektiologie und Pneumologie der Charité vorgestellt, für das er **mit dem 1. Berliner Tierschutzforschungspreis im Jahr 2013 ausgezeichnet** worden war.

Erfolgversprechende Ergebnisse, die erwarten lassen, dass durch einen „**Menschlichen Multi-Organ-Chip**“ **bald Tierversuche ersetzt** werden können, stellte Dr. Uwe Marx vom Institut für Biotechnologie der TU Berlin und Gründer der wissenschaftlichen TissUse<http://www.tissuse.com/>, einer Ausgründung der TU Berlin, vor. Durch sein umfassendes Know-how in vielen Bereichen der Molekularbiologie, Zellkultur und Biotechnologie ist es ihm mit einer motivierten Gruppe junger Wissenschaftler gelungen, einen funktionstüchtigen multidisziplinären Mikro-Organ- Chip (MOC) zu entwickeln.

Großdemonstration gegen Tierversuche am 26. April 2014

Auch in der die **Großdemonstration gegen Tierversuche am 26. April 2014** in Berlin mit einer abschließenden Kundgebung unter dem Motto „Forschung ja – Tierversuche nein!“ demonstrierte der Deutsche Tierschutzbund für ein Ende der Tierversuche. Der Demonstrationzug zu dem mehrere Tausend Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet anreisten, führte vom Potsdamer Platz zum Bundeskanzleramt im Zentrum der Hauptstadt.

5.3 Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine

Entsprechend dem Naturschutzrecht fordern die Tierschutzorganisationen mit meiner Unterstützung ein Verbandsklagerecht, um Ihnen zu ermöglichen, auch dort für die Tiere einzutreten, wo es keinen privaten Kläger gibt.

Im Naturschutzrecht können Naturschutzverbände– gegen Entscheidungen von Bundesbehörden Rechtsmittel einlegen, d.h. eine Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Das Verbandsklagerecht im Naturschutzrecht ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbindlich geregelt. Die Bundesländer können das Verbandsklagerecht auf Verfahren und Tatbestände ausdehnen, die in ihrer eigenen Verantwortung stehen.

Nach Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz (Artikel 73 / <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>) und in die Berliner Verfassung (Art. 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin lautet: "Tiere sind als Lebewesen zu achten und vor vermeidbaren Leiden zu schützen.") ist die Zeit schon lange dafür reif, denn bereits mein Vorgänger hat sich für diesen wichtigen Schritt zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Tiere eingesetzt.

Dieses Verbandsklagerecht gibt es bereits im Umweltrecht. Diese rechtliche Benachteiligung des Tierschutzes durch das Fehlen einer bundesweit einheitlichen Regelung ist aus unserer Sicht unbefriedigend. Einige Bundesländer haben bereits das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine eingeführt, andere Landesregierungen bürgen mit ihren Koalitionsverträgen für die Einführung der Tierschutz-Verbandsklage, und auch mehrere Landtage beraten dazu.

5.4 Die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der bezirklichen Ordnungsämter

Die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht überwacht in Berlin unter anderem gewerbliche Betriebe, in denen Tiere gehalten werden, aber auch die private Haltung. Sie untersteht in der Regel dem Bezirksamt. Jeder Bezirk beschäftigt seine eigenen Amtstierärzte, die notfalls auch mit anderen Behörden kooperieren.

Aufgaben der Veterinärbehörden

- Bearbeiten von Anzeigen und Beschwerden aus der Bevölkerung sowie Beratung in Tierschutzfragen
- Verfolgen und Ahnden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (z.B. Tierquälerei, Vernachlässigung von Tieren)

- Überprüfen gewerblicher und privater Tierhaltungen zwecks Einhalten der Bestimmungen des Tierschutzes und des Tierseuchenrechts
- Beratung zur Heimtierhaltung und tierschutzrechtlichen Belangen
- Beratung und Auskunft von Tierärzten
- Überwachen von permanenter bzw. vorübergehender Tierhaltung
- Erteilen von Genehmigungen für gewerbliche Tierhaltung, und zur Schau stellen von Tieren auf Märkten und Straßenfesten, Prüfung der Sachkunde und Zuverlässigkeit von Tierhaltern,
- Anmelden von Geflügelhaltern
- Genehmigen von Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren
- Genehmigen zum Handel mit Wirbeltieren und zum Halten von gefährlichen Tieren wildlebender Arten
- Maßnahmen bei Ausbruch von Tierseuchen (Anzeigepflichtige Seuchen z. B.: Faulbrut der Bienen oder Tollwut bei Fledermaus und Fuchs)
- Registrieren von Hunden so genannter gefährlicher Rassen, Bearbeitung von Hundebissangelegenheiten,
- Reiseatteste für Tiere bei Auslandsreisen- Informationen zu Reisen mit Tieren innerhalb der EU sowie das Verbringen von Drittländern in die EU

Zahlreiche Hinweise des Tierschutzbeauftragten wurden an die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter aller Berliner Bezirke übermittelt und von diesen schnell und kompetent bearbeitet. Auch dafür möchte ich mich herzlich bedanken.

Die Amtstierärzte sprachen Ermahnungen sowie Anordnungen aus und beschlagnahmten in Extremfällen auch Tiere, die anschließend in das Berliner Tierheim in Falkenberg überführt wurden.

Im Jahr 2014 bearbeiteten die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter in Berlin im Rahmen des Vollzuges des Tierschutzes wiederum eine große Zahl von Genehmigungen und Verfahren. Genauere Zahlen sind in der folgenden Übersicht in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1

Anzahl der Genehmigungen und Verfahren der bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter im Jahr 2014*	
	Anzahl
Gefährliche Tiere / Neugenehmigungen	10
§ 11 TSchG / Genehmigungen	72
Genehmigungen nach VO (EG) 1/2005 (Tierschutztransport-VO)	6
Überprüfen privater und gewerblicher Tierhaltungen	4899
Bußgeldverfahren / Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften	131
Verwarnungen ausgesprochen (mit und ohne Verwarnungsgeld)	65
Untersuchen von Hunden auf ihre Gefährlichkeit	612
Anordnen von Leinen- und/oder Maulkorbzwang	422

*Hinweis: Bezirke machten teilweise nicht zu allen Themen Angaben.

5.5 Berliner in Falkenberg / Tiersammelstelle

Durch die **unbegrenzte Verpflichtung zur Aufnahme** ist das Tierheim Berlin <http://www.tierheim-berlin.com/> häufig überfüllt und stellt den engagiert handelnden Tierschutzverein für Berlin als Träger der Anlage vor große räumliche, personelle und finanzielle Probleme. Auch die Berliner Bezirke sollten für die Tiere ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten schaffen, um das Tierheim zu entlasten.

Die am Tierheim befindliche **Tiersammelstelle**, in der täglich Fundtiere entgegengenommen werden, wurde vom Land Berlin in den Jahren 2013 und 2014 finanziell unterstützt. Wie sich nach Angaben des Tierheims zeigte, war diese Summe wiederum nicht ausreichend für die Betreuung von Tieren, die über lange Zeit oder gar nicht vermittelbar waren. Das Defizit aus der Fund-, Verwahr- und **Beobachtungstiersversorgung ist im Kalenderjahr 2014 auf über 2 Mio. € für das Berliner Tierheim** angestiegen. Es wurde durch Spenden aus der Berliner Bevölkerung sowie aus Mitgliedsbeiträgen des Tierschutzvereins ausgeglichen.

Es wird häufig vergessen, dass das Land Berlin generell nur über 30 Tage die Kosten für Katzen und Hunde in der Tiersammelstelle trägt. Dabei wird vor allem nicht berücksichtigt, dass insbesondere sogenannte „Listen- oder Kampfhunde“ durchschnittlich 400 Tage im Tierheim gehalten werden müssen und da sie nur sehr schwer oder gar nicht an neue Besitzer vermittelt werden können. So kommt es, dass sowohl das Berliner Tierheim des Tierschutzvereins für Berlin wie auch die dort angesiedelte Tiersammelstelle stets überbelegt sind. Zum 21.01.2014 waren mehr als 150 „Listenhunde“ dort ständige Gäste.

Exotische Tiere und Reptilien

Außerdem ist eigentlich nur Besuchern des Berliner Tierheimes bekannt, dass vor allem die Zahl der dort betreuten exotischen Tiere ständig ansteigt. Weil der Platz im Tierheim für deren artgerechte Unterbringung nicht ausreicht, wurde dort zusätzlich ein modernes **Kompetenzzentrum für die Aufnahme nicht heimischer Tiere** errichtete, und zwar ohne jede staatliche Unterstützung. Rund die Hälfte der im Jahr 2014 im Berliner Tierheim aufgenommenen Reptilien waren verschiedene Wasserschildkrötenarten, gefolgt von Landschildkröten, Bartagamen und Nattern. Es wurden jedoch auch gefährliche Arten wie Schnappschildkröten, Riesenschlangen oder Warane untergebracht.

Weniger als die Hälfte der Reptilien konnte erfolgreich an Privathaushalte vermittelt werden. Besonders schwierig ist die Vermittlung bei den häufigsten Wasserschildkrötenarten, Bartagamen und Kornnattern sowie bei Tierarten, die sehr groß werden - beispielsweise die Grünen Leguane. Auch die artgerechte Haltung exotischer Wildvögel erfordert spezielle Kenntnisse und Volieren, denn z.B. Papageien sind hochsoziale Vögel mit einer hohen Lebenserwartung, einem großen Flugbedürfnis und besonderen Ansprüchen an Luftfeuchtigkeit und Temperatur.

Auch **Wildtiere** werden im Tierheim aufgenommen, da eine **städtische Auffangstation für Wildtiere in Berlin fehlt**. Grundsätzlich ist auch zu berücksichtigen, dass Wildtiere, die der Natur entnommen wurden, für die Haltung in Gefangenschaft völlig ungeeignet sind.

Das mangelnde finanzielle Engagement des Landes Berlin für das Berliner Tierheim ist aus Sicht des Tierschutzes unbefriedigend.

5.6 Wildvogelstation des Naturschutzbundes (NABU) Berlin

Der Naturschutzbund NABU gibt in der [Wildvogelstation](http://berlin.nabu.de/projekte/wildtierpflege/) (<http://berlin.nabu.de/projekte/wildtierpflege/>) in Berlin Marzahn (Zum Forsthaus 7, in 12 683 Berlin, Tel.: (030) 54 71 28 92, E-Mail: wildvogelstation@nabu-berlin.de) Hilfe zur Selbsthilfe und betreut verletzte Vögel

Die NABU-Wildvogelstation wurde im Jahr 1998 gegründet und ist die einzige Station dieser Art in Berlin. Sie kümmert sich um Wildvögel, die im Berliner Stadtgebiet verletzt aufgefunden werden. Besondere Expertise entwickelte die Station insbesondere bei der Versorgung von Greifvögeln. In der Zeit von Anfang April bis Ende Oktober herrscht Hochsaison, da neben den häufigen Unfallopfern (Glasanflug, Verkehrsunfälle), dann auch noch Jungvögel und Stockenten das Tagesgeschäft bestimmen. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 997 Wildvögel in 42 Arten und 2 Fledermäuse in der Wildvogelstation registriert. Von diesen wurden 370 Vögel an 7.969 Pflögen in der Station versorgt. Dies bedeutet, dass im Durchschnitt 22 Vögel am Tag betreut werden mussten. In der Regel werden die Find- und Pfleglinge zuerst der Tierklinik in Döbbel (FU Berlin) vorgestellt, um eine eindeutige Diagnose und ggf. Erstbehandlung zu erhalten. Die abschließende Behandlung, die Vorbereitung auf die Wiederauswilderung und deren Durchführung werden dann von den Experten der Wildvogelstation veranlasst. Weitere Informationen zur **Wildvogelstation** enthält der beigefügte Bericht des Jahres 2014 des Naturschutzbundes [Anlage 4](#).

5.7 Neue Themen der Tierschutzverbände im Jahr 2014

Tierschutzlabel

Da viele Menschen Fleisch essen, möchte ich als Tierschutzbeauftragter zunächst die Bedingungen verbessern, unter denen die Tiere heute gehalten, transportiert und geschlachtet werden. Erfreulicherweise hat im Jahr 2013 der Deutsche Tierschutzbund das Tierschutzlabel eingeführt, um verantwortungsbewussten Verbrauchern eine sichere Orientierung zu geben. Mit dieser Kennzeichnung verbürgt sich der Deutsche Tierschutzbund dafür, dass bei der Haltung der Tiere strenge tierschutzrelevante Kriterien eingehalten wurden. Ein System mehrstufiger strenger

Kontrollen und konsequente Sanktionen bei Regelverstößen sichern die Versprechen des Tierschutzlabels. Um Verbesserungen für möglichst viele Tiere zu erreichen, umfasst die Kennzeichnung mit dem Tierschutzlabel zwei Stufen: Einstig und Premium. Die beiden Stufen des Tierschutzlabels gibt es zunächst für Masthühner und –schweine.

Durch Einführung des Tierschutzlabels kann der Konsument mit seiner Kaufentscheidung konkreten Einfluss auf den Tierschutz bei landwirtschaftlichen Nutztieren nehmen. Weitere Informationen finden Verbraucher Antworten auf Ihre Fragen sowie Anbieter Hinweise zum Einsetzen des Labels= unter www.tierschutzlabel.info des Deutschen Tierschutzbundes.

Die Tierschutzbeiräte der Bundesländer formulierten am 4. - 5. Dezember 2014 im Deutschen Bundestag konkrete Empfehlungen zur Verbesserung des Tierschutzes in Deutschland und **fassten** u.a. den **Beschluss zur Tierhaltungskennzeichnung von Fleisch:**

Die Vertreter der Tierschutzbeiräte und Tierschutzbeauftragten der Länder begrüßen den Beschluss der Agrarministerkonferenz vom. 5. Sept. 2014 in Potsdam zur Einführung eines einfachen und einheitlichen Tierhaltungskennzeichnungsverfahrens für Fleisch. Die Kennzeichnung sollte sich an dem erfolgreichen Kennzeichnungsverfahren für Eier orientieren (0 = Ökol.; 1 = Auslauf ins Freie; 2 = mehr Platz und tiergerechte Strukturen im Stall; 3 = nur Einhaltung der Minimalanforderungen aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Sie sollte so schnell wie möglich eingeführt werden und zumindest für inländische Produzenten obligatorisch sein.

Damit erhalten die Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit, anhand einer eingängigen und leicht zu überprüfenden Fleischkennzeichnung an der Ladentheke einen Beitrag zu mehr Tierschutz zu leisten oder sich anhand einfacher und leicht zu überprüfender Kennzeichen an der Ladentheke für oder gegen den Tierschutz zu entscheiden.

6 Tierschutzprobleme in Berlin

6.1 Kutschpferde

Den Tierschutzproblemen mit Kutschpferden vor dem Brandenburger Tor und Unter den Linden wurde mit den Berliner Leitlinien für Kutschpferde entgegen getreten. Erfreulicherweise gab es im Jahr 2014 in Berlin nur wenige Beschwerden von Berliner Tierschützern und einige von Touristen. In Deutschland kritisieren mehrere Tierschutzverbände generell die Haltung von Kutschpferden und verlangen von der Stadt Berlin die Einstellung der Kutschfahrten. Diese Vorwürfe erwiesen sich bei Prüfung durch die Polizei und das Veterinäramt Mitte als ungerechtfertigt. Die Berliner Leitlinien für Kutschpferde finden auch in anderen Städten mit historischen Stadtkernen Beachtung.

Die Empfehlungen des zum Themenkomplex der Kutschpferde unter der Leitung von Frau Staatssekretärin Toepfer-Kataw durchgeführten Runden Tisches, an sich denen Fuhrunternehmen, Veterinärämter und Mitarbeitern der Senatsverwaltung sowie und Tierschutzbeauftragte beteiligten, haben sich auch 2014 bewährt.

6.2 Nutztiere

In Berlin wurde im Jahr 2013 nach einer Erhebung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, 1658 Nutztiere gehalten (s. **Anlage 5 – Anzahl der Nutztiere in Berlin 2013**). Besondere Beschwerden zu landwirtschaftlichen Nutztieren gab es in Berlin im Jahr 2014 nicht.

6.3 Einrichtungen mit Tierhaltung – Zoo / Tierpark

Das Jahr 2014 war für den Berliner Zoo und den Tierpark entscheidend. es Jahr. Infolge der Kritik in der Öffentlichkeit an den Haltungsbedingungen der Tiere im Zoo und Tierpark Diese kritische Diskussion an den unzeitgemäßen und nicht artgerechten Haltungsbedingungen verlängerten die zuständigen Aufsichtsgremien den Vertrag des Zoodirektors nicht über das Jahr 2014 hinaus.

Als neuer Direktor für beide Einrichtungen amtiert seit Ende des Jahres 2013 der erfahrene Tierarzt Dr. Andreas Knieriem. Er hat in den Zoos von Hannover und München neue Konzepte einer zeitgemäßen und tierschutzgerechten Haltung von Zootieren eingeführt, so dass bei Unterstützung durch den Berliner Senat eine Besserung der Haltungsbedingungen der Tiere in Zoo und Tierpark zu erwarten ist.

Um den für Finanzen zuständigen Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses von seinem neuen Konzept für die Gestaltung von Zoo- und Tierpark zu überzeugen, ist der neue Direktor Dr. Andreas Knieriem im Juni 2014 mit dem Hauptausschuss und auch dem Tierschutzbeauftragten in den Zoo Hannover gereist, den er von 1996 bis 2009 geleitet und in diesem Zeitraum grundlegend neugestaltet hat. Der Zoo Hannover stand ehemals vor den gleichen Problemen wie der Berliner Tierpark. Niedrige Besucherzahlen, altmodische Gehege, kaum Einnahmen – Anfang der 90-er Jahre stand er gar vor der Schließung. Von 1996 bis 2013 entstanden für 120 Millionen Euro sieben Themenwelten auf 21 Hektar Fläche wie der indische Dschungelpalast für Elefanten und Tiger oder die Sambesi-Flusslandschaft für Antilopen Löwen und Giraffen. Die Besucherzahlen stiegen von rund 600.000 auf mehr als 1,6 Millionen in den Jahren 2011 und 2012.

Beim Rundgang durch den Zoo sagte Dr. Andreas Knieriem: „Jeder Zoo sollte sein eigenes, stimmiges Konzept haben. Wir wollen Tiere und Natur zeigen, und nicht Tiere und Stall.“ Der Ausschuss-Vorsitzende Frédéric Verrycken (SPD), zeigt sich begeistert von dem Konzept in Hannover. Er versucht sich mit einem Sprachbild: „Während wir in Berlin noch am offenen Feuer sitzen, hantieren Sie hier schon mit verschiedenen Energiesparlampen herum.“ Von Andreas Knieriem

erwartet er zwar nicht, „dass in zwei, drei Jahren der große Sprung nach vorne schon gelingt aber ein tragfähiges Konzept.“ Grundsätzlich hat aus Kostengründen die energetische Sanierungen aller Anlagen höchste Priorität und es sollen weniger Arten gezeigt werden, denn aus Dr. Andreas Knieriems Sicht sei das Konzept seines Vorgängers Blaschkewitz nicht mehr zeitgemäß, möglichst viele Tierarten zu zeigen. Denn beispielsweise macht es wenig Sinn im Alfred-Brehm Haus drei verschiedene Tiger-Unterarten zu halten. Dieses Konzept wird auch von Berliner Tierschutzexperten unterstützt. Obwohl die Berliner ihren Zoo und Tierpark lieben, lehnen einige Tierschützer grundsätzlich die Haltung von Tieren in Zoos oder Tierparks ab.

Auf dem Berliner Tierschutztag im Oktober 2014 hat Direktor Dr. Andreas Knieriem Grundzüge seines geplanten Konzeptes vorgestellt und mit den tierschutzpolitischen Sprechern der Parteien des Berliner Abgeordnetenhauses diskutiert. Im Rahmen der Beratungen im Jahr 2015 für den Doppelhaushalt des Landes Berlin für 2016 und 2017 wird sich herausstellen, wann Herr Dr. Knieriem das endgültige Konzept für Zoo und Tierpark vorstellen wird.

6.4 Hunde

Erarbeitung des neuen Hundegesetzes

Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Finanzen waren am 31.12.2013 99.215 Hunde in Berlin steuerlich erfasst. Das sind 619 mehr als am 31.12.2013.

Es gab deshalb häufige Anfragen zu diesen in Berlin besonders beliebten Haustieren. Auch in diesem Jahr wurden die Hinweise zu nicht artgerecht gehaltenen Hunden schnell und sachgerecht von den Amtstierärzten der bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämtern gelöst.

Für Zwischenfälle mit Hunden (**Anlage 6 - Hundebissstatistik 2013 und 14**) sind häufig die Hundehalter verantwortlich, so dass ich hier für einen sogenannten Hundeführerschein plädiere, den der Halter ablegen sollte und der auch ein wesentliches Element in der im Jahr 2015 im Berliner Abgeordnetenhaus diskutierten **Novellierung des Berliner Hundegesetzes** ist.

Mit dem Ziel, die Stadt sicherer und sauberer, die Hunde sozialer und die Halter von Hunden kenntnisreicher und verantwortlicher zu machen, hat die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit einer Beteiligung der Bürger (unter der Bezeichnung „Bello-Dialog“) ein neues Hundegesetz erarbeitet. Dessen Eckpunkte (**Anlage 7**) wurden Ende des Jahres 2013 der Öffentlichkeit vorgestellt und nach intensiver Diskussion im Jahr 2014 u.a. mit den Verwaltungen der Berliner Bezirke wird er im Jahr 2015 im Berliner Abgeordnetenhaus diskutiert. .

Aufgrund der massiven Kritik vonseiten der Tierschutzverbände soll die Zahl der Listenhunderassen von 10 auf 4 zu reduziert werden. Diskutiert wurden außerdem Themen wie die Leinenpflicht, allgemeine- sowie personen- und hundebezogene Sachkundeprüfungen und auch die Frage, welche

Voraussetzungen für einen Sachkundeausweis erforderlich sind. Einen Sachkundenachweis kann erhalten, z.B., wer während der letzten sechs Jahren in drei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat, ohne dass es zu Gefahrensituationen gekommen ist.

Giftködter

Hundebesitzer und Eltern von kleinen Kindern wurden von mir auch im Jahr 2014 aus aktuellen Anlässen wiederum mehrfach öffentlich vor Giftködtern in Grünanlagen, auf Plätzen und Straßen gewarnt, auch im Rahme einer [Presseerklärung](#) am 25. März 2014 <http://www.berlin.de/sen/justv/presse/pressemitteilungen/2014/pressemitteilung.255704.php>. Erstmals kam dabei der Vorschlag eines „Hundeköderatlas für Berlin“ ins Gespräch, der als App auch vom Smartphone heruntergeladen werden kann.

Hunderauslaufgebiete in Berlin (s. [Anlage 8](#))

In Berlin existierten im Jahr 2014 37 Hunderauslaufgebiete, dabei gibt es vor allem in den östlichen Bezirken Nachholbedarf. Die Hundehalter erwarten deshalb, dass weitere Hunderauslaufgebiete oder Hundegärten angelegt werden.

Viele Beschwerden verursacht nach wie vor das größte Berliner Auslaufgebiet rund um die Grunewald-Seen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf: Daher hat die Bezirksverwaltung im Berichtszeitraum eine erhebliche Reduzierung dieses Auslaufgebietes vorgeschlagen. Wie zu erwarten hat diese Maßnahme zu einer emotional geführten Diskussion in der Öffentlichkeit und in den Medien geführt.

6.5 Freilebende Katzen

Freilebende Katzen werden in Berlin umfangreich von ehrenamtlichen Tierfreunden betreut. Es werden ca. 10.000 Berliner Streunerkatzen gefüttert und, wenn dies möglich ist, zur Kastration gebracht.

Die Bundestierärztekammer appelliert darum dringend an das Verantwortungsbewusstsein der Tierhalter, zumal eine Kastration, also das Entfernen der Hoden beim Kater und der Eierstöcke bei der Katzen, auch weitere Vorteile mit sich bringt. Weil die Tiere nicht mehr den Drang haben, auf der Suche nach einem Partner weite Strecken zurückzulegen, reduziert sich die Gefahr, überfahren zu werden und es kommt seltener zu Verletzungen durch Revierstreitigkeiten. Außerdem entfällt, wenn frühzeitig kastriert wird, bei Katern meist das „anrühige“ Markieren, und bei weiblichen Tieren sinkt das Risiko von Gesäugetumoren bei einer Gebärmuttervereiterung.

In der Tierarztpraxis des Berliner Tierheims werden auch weiterhin jährlich ca. 2.000 Katzen kastriert. Ein Viertel davon sind frei lebende Katzen, die dazu eingefangen werden und später wieder in ihr Revier ausgesetzt werden

Aus all diesen Gründen setzt sich die Bundestierärztekammer seit Jahren für eine Kastrationspflicht von Freigängerkatzen ein. Ein gutes Beispiel ist hier das sogenannte „Paderborner Modell“: Als erste deutsche Kommune verabschiedete die Stadt Paderborn 2008 eine ordnungsbehördliche Verordnung, die Halter von Freigänger-Katzen und Menschen, die verwilderte Katzen regelmäßig füttern, zur Kastration und Kennzeichnung der Tiere verpflichtet.

Um das Elend der Streunerkatzen in Berlin zu bekämpfen, plant die für den Tierschutz zuständige Verwaltung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz eine umfangreiche Aktion zur Kastration von wild lebenden Katzen.

6.6 Stadtauben

Als Nachkömmlinge von Haustauben leben in Berlin rund 10.000 Stadtauben. Deren häufiges Brüten wurde ihnen vom Menschen angezchtet. In den Städten finden die Tauben Nistmöglichkeiten, die für sie selbst, aber auch für die Gebäude häufig ungünstig sind. Zudem benötigen sie statt Nahrungsresten artgerechtes Körnerfutter. Erwiesenermaßen übertragen Tauben nicht mehr Krankheiten als andere Haus- und Wildvögel.

Die Versorgung verletzter Tauben ist in Berlin ein Schwerpunkt der Tätigkeit von TierschützerInnen, die u. a. vom AVIAN Vogelschutzverein e. V. und dem Tierheim unentgeltlich versorgt werden. Oft werden Tauben an Viadukten und Bahnhöfen gefüttert, wo sie Menschen und Gebäude häufig beeinträchtigen. An verkehrsreichen Plätzen sind jedoch die Tauben selbst gefährdet. In Berlin gibt es wie in anderen Städten bereits einige Standorte mit Taubenhäusern in Kreuzberg, Reinickendorf, Spandau und Mitte, in denen die Tauben gefüttert werden und ihre Eier zur Populationsminderung gegen Ton-Eier ausgetauscht sowie kranke oder verletzte Tiere behandelt werden. Das Füttern an beeinträchtigenden Orten entfällt somit.

Flyer „Der Tierschutzbeauftragte informiert – Tauben in der Stadt“

Es ist also aus Tierschutzgründen und zur Vermeidung unnötiger Verschmutzung ist es sinnvoll, den Taubenbestand in unserer Stadt tierschutzgerecht zu regulieren. Ich habe deshalb im Jahr 2014 in Kooperation mit Berliner TaubenschützerInnen einen [Flyer „Der Tierschutzbeauftragte informiert – Tauben in der Stadt“](#) auf der Website des Tierschutzbeauftragten publiziert (**Anlage 9**). Darin informiere ich über die bestehenden Projekte und gebe Anregungen zum besseren Umgang mit Stadtauben, der gleichzeitig übermäßigen Verunreinigungen und Belästigungen entgegenwirkt.

Bauherren und Gebäudeeigentümer finden im Flyer Hinweise, um Bauten nachhaltig, effektiv und tierschutzgerecht vor Tauben zu schützen.

Folgende Maßnahmen haben sich in mehreren deutschen Städten und auch in einigen Berliner Bezirken zur **Regulierung der Taubenpopulationen** bewährt:

- Brutplatzangebot in betreuten Taubenschlägen mit Gelege-Austausch gegen Ei-Attrappen.
- Bindung an den Schlag und Gesunderhaltung durch artgerechte Fütterung mit Körnerfutter
- Unzugänglichkeit bisheriger Brutplätze durch tierschutzgerechte Vergrämuungsmaßnahmen.
- Kotentsorgung erfolgt überwiegend in den Taubenschlägen

Ausführlich wird die Situation der Tauben in Berlin im Jahr 2014 in den beiden beigefügten Berichten des AVIAN Vogelschutzverein e. V. (**Anlage 10**) und der „AG Berliner Stadttauben“ (**Anlage 11**) dargestellt.

6.7 Stadtbären

Viele Berliner beschwerten sich in den vergangenen Jahren über die Haltung der Stadtbären „Maxi“ und „Schnute“. Mittlerweile verstarb im August 2013 die Bärin Maxi, und es wurde im Jahr 2014 mehrfach von Experten geprüft, ob die Bärin Schnute in einen Bärenpark verbracht werden kann. Wegen der altersbedingten Einschränkung ihrer Gesundheit war sie jedoch nicht transportfähig und wurde weiterhin im Bärenzwinger am Köllnischen Park gehalten.

6.8 Reptilien und Exoten

Die Haltung von Reptilien ist zunehmend bei den Berlinern beliebt. Leider ist die Unkenntnis über Arten und Haltungsbedingungen häufig groß und führt dazu, dass Reptilien und andere Exoten ausgesetzt werden. Die ausgesetzten Tiere werden den Veterinärämtern gemeldet und an die Tiersammelstelle weitergegeben. Die ohnehin bereits überlastete und unterbesetzte Tiersammelstelle ist laut Vertrag bisher nur die Unterbringung von Hunden und Katzen zuständig. Untergebracht werden die Reptilien und Exoten zuletzt meist im Tierheim Berlin, das damit ebenso an seine Kapazitätsgrenzen gerät.

Um diesem Missstand abzuhelpfen hat der Tierschutzbeauftragte am 17. Dezember 2014 einen Workshop zum Thema „Probleme der privaten Haltung von Reptilien und Exoten in Berlin“ mit Experten aus den Berliner Universitäten, Zoo, Tierpark und Tierschützern einerseits sowie den für den Tierfang zuständigen Veterinärbehörden einschließlich Polizei und Feuerwehr andererseits. Es stellte sich überraschenderweise heraus, dass ein Treffen dieser Zusammensetzung in Berlin noch nicht stattgefunden hatte, obwohl es eine dringende Voraussetzung des Problems der artgerechten

Unterbringung von Fundtieren dieser Tierspezies ist. Im Jahr 2015 soll mit der Umsetzung der Empfehlungen dieses Workshops in Berlin begonnen werden. Weitere Informationen zum Workshop „Probleme der privaten Haltung von Reptilien und Exoten in *Berlin*“ finden Sie in Anlage 11 Workshop des Tierschutzbeauftragten des Landes Berlin.

6.9 Wildtiere

Auch Anfragen zu Wildtieren (wie Wildschweine, Füchse, Waschbären, Marder und Wildvögel) erreichten den Tierschutzbeauftragten. Jährlich werden etwa 3.000 – 5.000 hilfsbedürftige Wildtiere in Berlin aufgegriffen, schätzt die für den Artenschutz in Berlin zuständige Stelle bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm).

Viele Berlinerinnen und Berliner werden durch die Begegnungen mit Wildtieren in der Stadt beunruhigt. Besonders Wildschweine, Füchse, Marder und Wildkaninchen haben sich in den letzten Jahren stark vermehrt. Wildtiere lernen, dass ihnen in der Stadt wenig Gefahr droht. Sie haben daher die Scheu vor dem Menschen weitgehend verloren und es kommt im Stadtgebiet immer öfter zu Begegnungen mit Wildtieren. Manchmal richten die Tiere bei ihren "Besuchen" auch Schäden an, deren Beseitigung für den Eigentümer des betroffenen Grundstücks hohe Kosten verursachen kann.

Weitere Informationen zu [Wildtieren im Stadtgebiet](#) hält die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (SenStadtUm) für Sie bereit.

Das **Berliner Tierheim** versorgt jährlich rund 400 Wildtiere auf eigene Kosten, diese werden von Bürgern gebracht oder wurden durch Einsätze des Tierschutzvereins gerettet. Auch der **Naturschutzbund NABU** nahm sich im Projekt [Wildtierpflege](#) der Wildtiere an. Er berät beim Umgang mit Wildtieren in der Stadt, oder wenn Sie ein verletztes Wildtier gefunden haben.

Wildtiertelefon

Das **Wildtiertelefon**, das ursprünglich von den Berliner Forsten betreut wurde, hat jetzt der Naturschutzbund NABU (+4930 547122891, wildtiere@nabu-berlin.de) übernommen. Außerhalb der Dienstzeit und an Wochenenden berät der Tierschutzbeauftragte der Landes Berlin die Anfragen von Bürgern zu Wildtieren per Telefon und E-Mail.

Wildvögel

Im Abschnitt 5.7 werden die Aktivitäten der Wildvogelstation des NABU Berlin ausführlich vorgestellt.

Versorgung von Wildtieren in der Kleintierklinik der Freien Universität Berlin in Düppel

Seit 1988 ist die [Kleintierklinik](#) des Fachbereiches Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin in Düppel Anlaufstelle für verletzte Wildtiere. Im Jahr 2013 wurden 1246 und im Jahr 2014 1158 Berliner Wildtiere versorgt. Mit der Arbeit soll eine artgerechte tiermedizinische Versorgung der Wildtiere gewährleistet werden. Problematisch sind nach Auffassung der Klinik die privat oder von Vereinen getragenen Wildtierauffangstationen, welche keine fachgerechte tiermedizinische Versorgung durchführen.

Die Klinik führt angehende Tierärzte an den Umgang mit Wildtieren heran und forscht auf dem Gebiet der Wildtierkrankheiten. Die Klinik und Poliklinik für kleine Haustiere ist auch aktiv in der Patientenversorgung tätig: Rund 20.000 Hunde, Katzen, Heimtiere und Exoten werden hier pro Jahr behandelt. Für Notfälle gibt es einen 24-Stunden-Notdienst. Die Kleintierklinik wurde finanziell im Jahr 2014 mit 100.000 € von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz unterstützt. Diese Mittel wurden für die tierärztliche Versorgung der Berliner Wildtiere verwendet.

Wildtiere im Zirkus / Ponyreitbahnen

Sowohl Haltung als auch das Vorführen von Wildtieren in der Manege von Wanderzirkussen ist Thema von Beschwerden. Kontraproduktiv für die Arbeit der Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter sind auch die veralteten Leitlinien und das 2013 publizierte Säugetiergutachten.

Um Auftritte von Wildtieren im Zirkus vermeiden zu helfen, stellen Firmen und die meisten Berliner Bezirke in zunehmendem Maße keine Freiflächen mehr für Zirkusse mit Wildtieren zur Verfügung.

6.10 Haltung von Speisefischen / Aquaristik

Lebende Speisefische und Hummer werden in Berlin immer weniger angeboten. Gegen deren Haltung und Schlachtung gibt es Proteste aus der Bevölkerung. Bei berechtigten Beschwerden über Verletzungen griffen die bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter unverzüglich ein. Die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz und die Tierschutzorganisationen kritisieren ebenso die Weißfischbefischung aus ökologischen und Tierschutzgründen. Der Tierschutzbeauftragte und die Berliner Tierschutzorganisationen fordern nachdrücklich ein bundesweites Einfuhrverbot von Zierfischen, Reptilien und Amphibien.

Im Berichtsjahr gab es mehrfach Proteste gegen den Einsatz von „Kangalfischen“ für kosmetische Zwecke, wie er in einigen asiatischen Ländern üblich ist. SenJV vertritt die Auffassung, dass die gewerbsmäßige Verwendung von Kangal- oder auch Knabberfischen zu kosmetischen Zwecken unter bestimmten Bedingungen (Auflagen) nicht gegen das Tierschutzgesetz verstößt und dass der Einsatz

von „Knabberfischen“ zu echten Heilbehandlungen bei Hautkrankheiten zulässig ist. Bundesweit gibt es dazu bisher keine einheitliche Bewertung.

6.11 Versuchstiere

Die Zahl der Beschwerden zum Thema Tierversuche hat stetig zugenommen, ausgelöst sicher durch die geplante Tierversuchsanlage im Max-Delbrück-Centrum (MDC); obwohl der Tierschutzbeauftragte für Tierversuche nicht zuständig ist, sondern das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) und die Tierversuchskommission.

Die vom LaGeSo erhobenen Versuchstierzahlen für das Jahr 2013 sind als **Anlage 12** beigefügt.

Viele Berliner sind dagegen, dass ihre Stadt wegen der hier ansässigen biomedizinischen Institute die „Hauptstadt der Tierversuche“ ist. Durch die Vergabe des Tierschutzforschungspreises versucht der Senat, die Forschung für Alternativmethoden und ihren Einsatz in der Forschung zu fördern. Mehrfach habe ich mich im Berliner Abgeordnetenhaus und auch vor Ort mit der Dekanin der Charité Prof. Anette Grüters-Kieslich, der für Forschung zuständigen Vizepräsidentin der Freien Universität Prof. Monika Schäfer-Körting und dem Leiter des Max-Delbrück-Centrums getroffen, um Abhilfe zu schaffen. Im Jahr 2014 fand auf meine Initiative hin zum ersten Mal eine gemeinsame Informationsveranstaltung statt, in der diese drei besonders forschungsaktiven Institutionen ihre eigene Forschung zur Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen vorstellten.

Tierversuche für Kosmetika

Das Verbot von Tierversuchen für Kosmetische Mittel seit dem 11.03.2013 hat sich bewährt. Die EU-Kommission sieht dieses Verbot als Chance für die weitere Förderung der Erforschung, Entwicklung und Validierung neuer Alternativ-Methoden für die Bewertung der Sicherheit für den Menschen an. Dieses Verbot hat eine wichtige Signalwirkung für den Tierschutz nicht nur in Europa sondern auch weltweit, denn aufgrund der Globalisierung wollen Verbraucher außerhalb Europas, z.B. in Japan und den USA, Kosmetika kaufen, deren Verträglichkeit ohne Tierversuche geprüft wurde, und die international tätigen Kosmetikkonzerne folgen diesem Anspruch der Verbraucher.

Alternativen von Tierversuchen

Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)

Forschungsinstitute, Behörden und Einzelpersonen können direkte Anfragen zum Thema Alternativmethoden stellen und die ZEBET um Stellungnahmen bitten. Dies kann Fragen zur

behördlichen Anerkennung von Methoden, dem aktuellen Stand der Forschung, aber auch deren technische Durchführung betreffen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) beantworten Anfragen von Behörden, Wissenschaftlern, Tierschützern, Industrie und interessierten Bürgerinnen und Bürgern rund um das Thema Alternativen zum Tierversuch – auf nationaler und internationaler Ebene. Außerdem fördert ZEBET mit einem eigenen Etat die Forschung zur Entwicklung von Alternativmethoden.

Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie (<http://www.bmelv.de/>)

Am 9. November 2010 ist die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Versuchstierrichtlinie) in Kraft getreten und sie ist von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Mit dem 1. Januar 2014 traten deshalb weitere Regelungen zum Schutz von Tieren, die zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, in Kraft. Damit gelten künftig bessere Haltungsbedingungen für Versuchstiere, darunter auch die Verpflichtung aller Forschungseinrichtung zur Bestellung eines Tierschutzbeauftragten oder die Einrichtung von Tierschutzausschüssen und Sachkundeanforderungen in Betrieben, die Versuchstiere halten. Zudem treten neue Meldeverpflichtungen über die Verwendung von Versuchstieren in Kraft. Neu ist insbesondere die Meldung des Schweregrades der Versuche. www.bmelv.de/tierschutzgesetz

Forschungspreis zur Förderung von methodischen Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen

Tierversuche dienen der Grundlagenforschung und helfen bei der Bekämpfung schwerer Krankheiten. Bei der Entwicklung von Kosmetika sind sie dagegen nicht vertretbar. Deutschland hat solche Versuche als Vorreiter im europäischen Tierschutz bereits seit langem abgeschafft. Mit den neuen Regelungen werden europaweit einheitliche Standards zum Schutz der Versuchstiere auf einem hohen Niveau eingeführt.

Daneben fördert die Bundesregierung speziell die Entwicklung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen. Dazu vergibt das BMEL den Forschungspreis zur Förderung von methodischen Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen. Zudem unterstützt das BMEL die Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen finanziell. Ferner hat Deutschland seit Gründung der ZEBET im BfR im Jahr 1989 eine Vorreiterrolle in Europa übernommen.

6.12 Qualzuchtverbot

Züchter von Tieren stehen in der Verantwortung, bei der Zucht das Ziel vitaler, gesunder, schmerz- und leidensfreier Tiere auszurichten. Züchter sollten die notwendigen Zusammenhänge und Folgen ihres Tuns kennen und beachten und die Grenzen Ihrer Gestaltungsmöglichkeiten beachten (z.B. Zucht mit Defektgenen oder Übertypisierung).

Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes soll deshalb für mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung des Qualzuchtverbotes gesorgt werden. Das BMEL hat das bestehende Qualzuchtverbot neu formuliert und damit sowohl Züchtern als auch Vollzugsbehörden eine anwendbare Vorschrift an die Hand gegeben.

7. Schlussbemerkung

Auch in diesem Berichtsjahr bleiben trotz intensiver Unterstützung der Tierschützer viele Probleme ungelöst. An der Unterstützung des Tierschutzbeauftragten durch die für den Tierschutz in Berlin Verantwortlichen (die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, die Bezirksstadträte und Veterinärämter) sowie die Tierschutzvereine mit ihren engagiert arbeitenden Helfern hat es nicht gefehlt. Ihnen danke ich für die Mitwirkung und hoffe, dass unser gemeinsames Engagement für den Tierschutz in unserer Stadt auch weiterhin erfolgreich sein wird.

Gleichzeitig möchte ich mich auch bei Staatssekretärin Sabine Toepfer-Kataw bedanken, die beim SenJV für den Verbraucherschutz zuständig ist, zu dem auch der Tierschutz gehört. Sie war jederzeit für mich ansprechbar und hat stets versucht, von mir angesprochene Tierschutzprobleme in Berlin rasch und unbürokratisch zu lösen. Die Berliner sind Tierfreunde und erwarten, dass sich die Politiker im Abgeordnetenhaus und auf Bezirksebene im bevorstehenden Wahljahr verpflichten, den Tierschutz in Berlin weiter zu verbessern.

Nachruf vom 13.11.2014

Klaus Lüdcke (Geb. 1938)

Von Karl Grünberg

Hundehalter brauchen einen Führerschein! Knut ist kein Kuschtier!

Einer musste es den Berlinern sagen. Warum nicht Klaus Lüdcke, der Lospolterer, groß und kräftig. Nur die Morddrohungen auf seinem Anrufbeantworter waren zu viel. Nicht weil sie ihm Angst gemacht hätten. Er fand sie feige. Wenn kämpfen, dann offen und ehrlich. Wie früher, als der Judoka für die DDR-Jugendauswahl seine Gegner in den Würgegriff nahm.

Heftig wurde der Gegenwind, als er den Leuten vom Zirkus die Elefanten und Löwen verbieten wollte, einen Hundeführerschein forderte oder Knut-Fans verärgerte, weil er fand, dass der Eisbär kein Kuschtier war. Tatsächlich konnte man Klaus Lüdcke, Berlins ersten ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten, jederzeit zu Hause anrufen, wenn tierisches Wohl in Gefahr war.

Er rettete Katzen, Hunde, Schlangen und einmal sogar sechs Affen. Und er hatte immer Kot-Tütchen dabei, die er auch Kampfhundehaltern in die Hand drückte.

Nach sechs Jahren Amtszeit verkündete Lüdcke der Presse, dass der Berliner sein Tier zwar liebe, aber weder genügend Wissen noch Verantwortungsgefühl habe, richtig mit ihm umzugehen. Diplomatie war nicht seins. Nach dem Judo hatte er Boxen gelernt.

Austeilen. Hart werden.

Wunden rissen die Szenen, die er als Kind im Bombenhagel erlebte. Darin sah er sich, seine kleine Schwester und seine schwangere Mutter durch die Straßen rennen, auf der Suche nach einem Keller. Oder, wie sie nach einer Bombennacht durch die Wilmersdorfer Straße gehen, Qualm, Trümmer, verstörte Menschen. Auf einmal

entdeckt er Kinderleichen unter einer Straßenbahn, bis zur Unkenntlichkeit verbrannt. Aber das waren keine Kinder, sondern Erwachsene, die sich verstecken wollten und dann im Phosphor starben. Darüber sprechen konnte er mit der Männergruppe seiner Kirche. Sie schrieben ein Buch über ihre Erlebnisse.

Erst Evakuierung, dann Kriegsende, ein Glück, dass Vater, Mutter und Geschwister sich wohlbehalten in Blankenfelde wiedertrafen, wo Lüdckes tierisches Leben begann. Mit zehn kümmerte er sich um Hamster, Kaninchen, Wellensittiche. Nur für das Futter musste er selber sorgen. Er sammelte Samen und Körner, baute Mais an und half auf einem Bauernhof. Für seine Klassenkameraden war er einfach der Klaus mit der Krähe. Ein verletztes Tier, das er pflegte und zähmte.

Sein Abitur bestand er zweimal. Erst in der DDR und, nachdem die Familie Ende der Fünfziger nach West-Berlin geflohen war, noch einmal. Das musste sein, damit er an der Freien Universität Tiermedizin studieren konnte. Geld verdiente er zunächst als Müllmann, ein Studentenjob. Die echten Müllmänner nannten ihn den Ameisendoktor.

Als die Achtundsechziger gegen den Vietnamkrieg Schilder schwingen, schloss sich Klaus Lüdcke einer schlagenden Verbindung an – mit Trinkgelage, Wappen und Degen. Einmal, er hatte schon gesiegt, haute ihm der Gegner von hinten noch über den Kopf. Blut floss, Narben blieben. Als Studentenvertreter klebte er Plakate gegen die Linken, nachts und heimlich, zusammen mit seiner Verlobten. Kam jemand, knutschten sie. Sie war groß, blond und attraktiv. Er, stark, charismatisch, immer in Sakko mit Hemd, und vor allem wissbegierig. Nach einem Jahr heirateten sie.

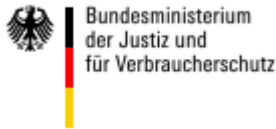
Man kann sagen, dass sein Leben aus zwei weißen Hemden bestand. Eins für tagsüber, als er sich erst für Schering mit Umweltdaten beschäftigte und später Leiter der Bibliothek des Umweltbundesamtes wurde. Und ein zweites Hemd für abends, wenn er zur Versammlung ging. Ob in der Potsdamer Rudergesellschaft, der Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft, dem Museumsdorf Düppel, der Tierärztekammer, dem Naturschutzbund. Überall war er Mitglied, überall redete er mit, oft wurde er gewählt.

Dann hieß es nur: „Der Klaus, der übernimmt das schon.“ So wurde er noch als Pensionär zum Berliner Tierschutzbeauftragten vorgeschlagen. Senat, Tierschutzverbände, alle waren sich einig: „Der Dr. Lüdcke, der kann das.“

Er versank in Büchern, ein Raum reichte für seine Bibliothek nicht aus. Doch die Lebendigkeit, mit der er ausschmücken konnte, Freunde und Familie durch die Stadt führte, erst seiner Tochter vom Elefanten und den Trappern Jim und John erzählte und dann für seine Enkel Kasper spielte, wie er andere anstecken konnte mit seinem gestenreichen Elan, das war seine Gabe.

Es war auch der funkensprühende Klaus Lüdcke, der noch einmal eine Frau von sich überzeugte. Er: knapp 65 und geschieden, sie: drei Jahre älter, Witwe. Trafen sich zufällig, er fragte nach ihrer Telefonnummer und rief tatsächlich an. Er führte sie durchs Nikolaiviertel, brillierte, und sie war beeindruckt von diesem gut gekleideten, gut gelaunten Mann. Natur, Musik, Gespräche, all das verband sie, 13 Jahre lang.

Sein letzter Einsatz führte ihn mit Fernglas und Zettel an den Teltowkanal: Bieber zählen. Es war Anfang September, angenehm warm, als sein Körper plötzlich entschied, dass es nun genug sei.



Tierschutzgesetz

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

TierSchG

Ausfertigungsdatum: 24.07.1972

Vollzitat:

"Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 18.5.2006 I 1206, 1313;
zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 28.7.2014 I 1308

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1987 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr Anlage I Kap. VI Sachgeb. A Abschn. III Nr. 14 nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. jj G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010 +++)

(+++ Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der

EWGRL 628/91 (CELEX Nr: 31991L0628)

EWGRL 630/91 (CELEX Nr: 31991L0630)

EGRL 119/93 (CELEX Nr: 31993L0119)

EWGRL 609/86 (CELEX Nr: 31986L0609)

EWGRL 35/93 (CELEX Nr: 31993L0035) vgl. G v. 25.5.1998 I 1094 +++)

Erster Abschnitt Grundsatz

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zweiter Abschnitt Tierhaltung

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,

darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,

3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 2a

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall.

(1a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren festzulegen.

(1b) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, so weit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11a Absatz 3 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung zu regeln. Es kann hierbei insbesondere

1. Anforderungen
 - a) hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,
 - b) an Transportmittel für Tiere
 festlegen,
- 1a. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme, verbieten oder beschränken,
2. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben,
3. vorschreiben, dass bestimmte Tiere bei der Beförderung von einem Betreuer begleitet werden müssen,
- 3a. vorschreiben, dass Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,
4. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen,
5. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen oder Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,
6. vorschreiben, dass, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf oder bei der zuständigen Behörde registriert sein muss, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis und bei der Registrierung regeln,
7. vorschreiben, dass, wer Tiere während des Transports in einer Einrichtung oder einem Betrieb ernähren, pflegen oder unterbringen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, und die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist.

(3) Des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bedürfen Rechtsverordnungen

1. nach Absatz 1, soweit sie Anforderungen an die Haltung von Tieren festlegen, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden,
2. nach Absatz 2 Satz 1, soweit sie die Beförderung von Tieren regeln, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 3

Es ist verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,

- einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,
- 1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,
 2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben; dies gilt nicht für die unmittelbare Abgabe eines kranken Tieres an eine Person oder Einrichtung, der eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und, wenn es sich um ein Wirbeltier handelt, erforderlichenfalls eine Genehmigung nach Vorschriften, die auf Grund des § 9 Absatz 3 Nummer 1 und 2 erlassen worden sind, für Versuche an solchen Tieren erteilt worden ist,
 3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,
 4. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepasst ist; die Vorschriften des Jagdrechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt,
 5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
 6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
 7. ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,
 8. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern,
 - 8a. ein Tier zu einem derartig aggressiven Verhalten auszubilden oder abzurichten, dass dieses Verhalten
 - a) bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
 - b) im Rahmen jeglichen artgemäßen Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) seine Haltung nur unter Bedingungen zulässt, die bei ihm zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen,
 9. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,
 10. einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet,
 11. ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist,
 12. ein Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben,
 13. ein Tier für eigene sexuelle Handlungen zu nutzen oder für sexuelle Handlungen Dritter abzurichten oder zur Verfügung zu stellen und dadurch zu artwidrigem Verhalten zu zwingen.

Satz 1 Nummer 12 gilt nicht, wenn das Tier auf einer in Satz 1 Nummer 12 bezeichneten Veranstaltung ausgelobt wird, bei der erwartet werden kann, dass die Teilnehmer der Veranstaltung im Falle des Gewinns als künftige Tierhalter die Einhaltung der Anforderungen des § 2 sicherstellen können.

Dritter Abschnitt **Töten von Tieren**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 4

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(1a) Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Wird im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Geflügel in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zum Zweck des Tötens betäubt oder getötet, so hat außer der Person, die die Tiere betäubt oder tötet, auch die Aufsichtsperson den Sachkundenachweis zu erbringen. Werden im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zum Zweck des Tötens betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für das Betäuben zum Zweck des Tötens und das Töten von Wirbeltieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt

sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.

(2) Für das Schlachten eines warmblütigen Tieres gilt § 4a.

(3) Für das Töten von Wirbeltieren, ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden, gilt § 7a Absatz 2 Nummer 1 entsprechend. Hunde, Katzen und Primaten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken nur getötet werden, soweit sie entweder für einen solchen Zweck oder für eine Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, das Töten von Tieren, die nicht nach Satz 2 gezüchtet worden sind, genehmigen, soweit

1. nach Satz 2 gezüchtete Tiere mit den Eigenschaften, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind, nicht zur Verfügung stehen oder
2. die jeweiligen wissenschaftlichen Zwecke die Verwendung von Tieren erforderlich machen, die nicht nach Satz 2 gezüchtet worden sind.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4a

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs zum Zweck des Schlachtens betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder
3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4b

Das Bundesministerium wird ermächtigt, für die Zwecke der §§ 4 und 4a durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1.
 - a) das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren zu regeln,
 - b) bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten,
 - c) die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen,
 - d) nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,
 - e) nicht gewerbliche Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern,

um sicherzustellen, dass den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden,

2. das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachtieren (BGBl. 1983 II S. 770) näher zu regeln,
3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und d bedürfen,

1. soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Gemische im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Wirtschaft und Energie sowie für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
2. soweit sie das Betäuben oder Töten von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Vierter Abschnitt **Eingriffe an Tieren**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5

(1) An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Dies gilt nicht, soweit die Betäubung ausschließlich durch äußerliche Anwendung eines Tierarzneimittels erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist, um eine örtliche Schmerzausschaltung zu erreichen, und nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Eingriffs geeignet ist. Dies gilt ferner nicht für

einen Eingriff im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a, soweit die Betäubung ohne Beeinträchtigung des Zustandes der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, ausgenommen die Schmerzempfindung, durch ein Tierarzneimittel erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften für die Schmerzausschaltung bei diesem Eingriff zugelassen ist. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird. Ist nach den Absätzen 2, 3 und 4 Nr. 1 eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich

1. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
 - 1a. (weggefallen)
 2. für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
 3. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
 4. für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
 5. für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,
 6. für das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages,
 7. für die Kennzeichnung
 - a) durch implantierten elektronischen Transponder,
 - b) von Säugetieren außer Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohr- oder Schenkeltätowierung innerhalb der ersten zwei Lebenswochen,
 - c) von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
 - d) von Schweinen durch Schlagstempel und
 - e) von landwirtschaftlichen Nutztieren durch Ohrmarke oder Flügelmarke.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. über Absatz 3 hinaus weitere Maßnahmen von der Betäubungspflicht auszunehmen, soweit dies mit § 1 vereinbar ist,
2. Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 sowie auf Grund einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 bestimmter Maßnahmen vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 6

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall
 - a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder
 - b) bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen,
- 1a. eine nach artenschutzrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Kennzeichnung vorgenommen wird,
- 1b. eine Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand vorgenommen wird,
2. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 7 vorliegt,
- 2a. unter acht Tage alte männliche Schweine kastriert werden,
3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,
4. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben erforderlich ist, um zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken die Organe oder Gewebe zu transplantieren, Kulturen anzulegen oder isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen,
5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder - soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen - zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.

Eingriffe nach Satz 2 Nummer 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; im Falle eines Eingriffs nach Satz 2 Nummer 2a gilt dies auch, sofern ein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Eingriffe nach

1. Satz 2 Nummer 1a, 1b, 2 und 3,
2. Nummer 2a, die nicht durch einen Tierarzt vorzunehmen sind, sowie
3. Absatz 3

dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Im Anschluss an die Kastration eines über sieben Tage alten Schweines sind schmerzstillende Arzneimittel einschließlich Betäubungsmittel bei dem Tier anzuwenden.

(1a) Für die Eingriffe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gelten

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3, § 7a Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5 und § 9 Absatz 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Absatz 6 Satz 1, sowie
2. Vorschriften in Rechtsverordnungen, die auf Grund des
 - a) § 7 Absatz 3 oder
 - b) § 9 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2,

erlassen worden sind, soweit dies in einer Rechtsverordnung, die das Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen hat, vorgesehen ist,

entsprechend. Derjenige, der einen Eingriff nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 durchführen will, hat den Eingriff spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 2 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden. In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Eingriffs,
2. die Art und die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere,
3. die Art und die Durchführung des Eingriffs einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Vorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
6. die Begründung für den Eingriff.

(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden; dies gilt nicht im Falle des Absatzes 3 Nr. 3 oder des § 5 Abs. 3 Nr. 4.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde

1. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
2. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nummer 1 fällt,
3. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Eingriffe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2a abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 zuzulassen, dass die Betäubung von bestimmten anderen Personen vorgenommen werden darf, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind die Anforderungen zu regeln, unter denen diese Personen die Betäubung vornehmen dürfen; dabei können insbesondere

1. Verfahren und Methoden einschließlich der Arzneimittel und der Geräte zur Durchführung der Betäubung sowie des Eingriffes nach Satz 1 vorgeschrieben oder verboten werden,
2. vorgesehen werden, dass die Person, die die Betäubung durchführt, die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen und diese nachzuweisen hat, und
3. nähere Vorschriften über die Art und den Umfang der nach Nummer 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erlassen sowie Anforderungen an den Nachweis und die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festgelegt und das Verfahren des Nachweises geregelt werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6a

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Tierversuche nach § 7 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2.

Fünfter Abschnitt **Tierversuche**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind

oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden. Dazu sind

1. Tierversuche im Hinblick auf
 - a) die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden und Schäden,
 - b) die Zahl der verwendeten Tiere,
 - c) die artspezifische Fähigkeit der verwendeten Tiere, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, auf das unerlässliche Maß zu beschränken und
2. die Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, so zu halten, zu züchten und zu pflegen, dass sie nur in dem Umfang belastet werden, der für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist.

Tierversuche dürfen nur von Personen geplant und durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. § 1 bleibt unberührt.

(2) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können,
2. an Tieren, die dazu führen können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden, oder
3. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können.

Als Tierversuche gelten auch Eingriffe oder Behandlungen, die nicht Versuchszwecken dienen, und

1. die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,
2. durch die Organe oder Gewebe ganz oder teilweise entnommen werden, um zu wissenschaftlichen Zwecken
 - a) die Organe oder Gewebe zu transplantieren,
 - b) Kulturen anzulegen oder
 - c) isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen,
 oder
3. die zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken vorgenommen werden,

soweit eine der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegt. Nicht als Tierversuch gilt das Töten eines Tieres, soweit dies ausschließlich erfolgt, um dessen Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu regeln.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7a

(1) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

1. Grundlagenforschung,
2. sonstige Forschung mit einem der folgenden Ziele:
 - a) Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren,
 - b) Erkennung oder Beeinflussung physiologischer Zustände oder Funktionen bei Menschen oder Tieren,
 - c) Förderung des Wohlergehens von Tieren oder Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren,
3. Schutz der Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen oder Tieren,
4. Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Stoffen oder Produkten mit einem der in Nummer 2 Buchstabe a bis c oder Nummer 3 genannten Ziele,
5. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
6. Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten,
7. Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
8. gerichtsmedizinische Untersuchungen.

Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach Satz 1 Nummer 7 dürfen nur durchgeführt werden

1. an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Krankenhaus oder
2. im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heil- oder Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.

(2) Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, sowie bei der Durchführung von Tierversuchen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zugrunde zu legen.
2. Es ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.
3. Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen,

Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind.

4. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.
5. Versuche an Tieren, deren artspezifische Fähigkeit, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, stärker entwickelt ist, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Tiere, deren derartige Fähigkeit weniger stark entwickelt ist, für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.

(3) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sind verboten.

(4) Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika sind grundsätzlich verboten. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zu bestimmen, soweit es erforderlich ist, um

1. konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren, und die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können, oder
2. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union durchzuführen.

(5) Ein Tierversuch gilt als abgeschlossen, wenn

1. keine weiteren Beobachtungen mehr für den Tierversuch anzustellen sind oder,
2. soweit genetisch veränderte, neue Tierlinien verwendet werden,
 - a) an der Nachkommenschaft keine weiteren Beobachtungen mehr anzustellen sind und
 - b) nicht mehr erwartet wird, dass die Nachkommenschaft auf Grund der biotechnischen oder gentechnischen Veränderungen Schmerzen oder Leiden empfindet oder dauerhaft Schäden erleidet.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften dieses Gesetzes oder
2. auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen zur Durchführung, Genehmigung und Anzeige von Tierversuchen

auf Versuche an Tieren in einem Entwicklungsstadium vor der Geburt oder dem Schlupf zu erstrecken, soweit dies zum Schutz dieser Tiere auf Grund ihrer Fähigkeit, Schmerzen oder Leiden zu empfinden oder Schäden zu erleiden, und zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8

(1) Wer Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist zu erteilen, wenn

1. wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass
 - a) die Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 vorliegen,
 - b) das angestrebte Ergebnis trotz Ausschöpfens der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist,
2. der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben,
3. die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen und anderen sachlichen Mittel den Anforderungen entsprechen, die in einer auf Grund des § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung festgelegt sind,
4. die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind,
5. die Haltung der Tiere den Anforderungen des § 2 und den in einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 4, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3, oder des § 2a Absatz 2 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen entspricht und ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist,
6. die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und des § 7a Absatz 2 Nummer 4 und 5 erwartet werden kann,
7. die Einhaltung von
 - a) Sachkundeforderungen,
 - b) Vorschriften zur Schmerzlinderung und Betäubung von Tieren,
 - c) Vorschriften zur erneuten Verwendung von Tieren,
 - d) Verwendungsverböten und -beschränkungen,
 - e) Vorschriften zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden nach Erreichen des Zwecks des Tierversuches,
 - f) Vorschriften zur Verhinderung des Todes eines Tieres unter der Versuchseinwirkung oder zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden beim Tod eines Tieres und
 - g) Vorschriften zu der Vorgehensweise nach Abschluss des Tierversuchs,
 die in einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 5 oder des § 4b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3, oder des § 9 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Satz 2 erlassenen

Rechtsverordnung festgelegt sind, erwartet werden kann und

8. das Führen von Aufzeichnungen nach § 9 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit den in einer auf Grund des § 9 Absatz 5 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen erwartet werden kann.

(2) Wird die Genehmigung einer Hochschule oder anderen Einrichtung erteilt, so müssen die Personen, die die Tierversuche durchführen, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Form und den Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie die antragsberechtigten Personen,
2. das Genehmigungsverfahren einschließlich dessen Dauer,
3. den Inhalt des Genehmigungsbescheids,
4. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der der Genehmigung zugrunde liegenden wesentlichen Sachverhalte, einschließlich der Pflicht zur Anzeige oder Genehmigung solcher Änderungen,
5. die Befristung von Genehmigungen oder die Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen und
6. den Vorbehalt des Widerrufs von Genehmigungen.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, dass Tierversuche einer Einstufung hinsichtlich ihres Schweregrads nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33) unterzogen werden, und dabei das Verfahren und den Inhalt der Einstufung sowie die diesbezüglichen Mitwirkungspflichten des Antragstellers zu regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, dass Versuchsvorhaben einer rückblickenden Bewertung durch die zuständige Behörde unterzogen werden, und dabei das Verfahren und den Inhalt der Bewertung sowie die diesbezüglichen Mitwirkungspflichten des Antragstellers zu regeln, soweit dies zur Verbesserung des Schutzes der Tiere in Tierversuchen und zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, dass die zuständigen Behörden Zusammenfassungen zu genehmigten Versuchsvorhaben zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln, die Angaben über

1. die Ziele des Versuchsvorhabens einschließlich des zu erwartenden Nutzens,
2. die Anzahl, die Art und die zu erwartenden Schmerzen, Leiden und Schäden der zu verwendenden Tiere und
3. die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5

enthalten, und die Form der Zusammenfassungen sowie das Verfahren ihrer Veröffentlichung zu regeln, soweit dies zur Verbesserung des Schutzes der Tiere in Tierversuchen und zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist. Es kann dabei vorsehen, dass die Veröffentlichung der Zusammenfassungen durch das Bundesinstitut für Risikobewertung erfolgt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8a

(1) Wer ein Versuchsvorhaben, in dem Wirbeltiere oder Kopffüßer verwendet werden, durchführen will,

1. das ausschließlich Tierversuche zum Gegenstand hat, deren Durchführung ausdrücklich
 - a) durch Gesetz oder Rechtsverordnung, durch das Arzneibuch oder durch unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgeschrieben ist,
 - b) in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesministerium erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehen ist oder
 - c) auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union behördlich oder gerichtlich angeordnet oder im Einzelfall als Voraussetzung für eine behördliche Entscheidung gefordert wird,
2. das ausschließlich Tierversuche zum Gegenstand hat, die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und
 - a) der Erkennung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren oder
 - b) der Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen
 dienen,
3. das ausschließlich Tierversuche nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 zum Gegenstand hat, die nach bereits erprobten Verfahren
 - a) zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen oder
 - b) zu diagnostischen Zwecken
 vorgenommen werden, oder
4. das ausschließlich Tierversuche zum Gegenstand hat, die zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach bereits erprobten Verfahren durchgeführt werden,

hat das Versuchsvorhaben der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Versuchsvorhaben,

1. in denen Primaten verwendet werden oder
2. die Tierversuche zum Gegenstand haben, die nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU als „schwer“ einzustufen sind.

(3) Wer ein Versuchsvorhaben, in dem Zehnfußkrebse verwendet werden, durchführen will, hat das Versuchsvorhaben der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, dass Versuche an anderen wirbellosen Tieren als Kopffüßern und Zehnfußkrebsen der zuständigen Behörde anzuzeigen sind, soweit diese Tiere über eine den Wirbeltieren entsprechende artspezifische Fähigkeit verfügen, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, und es zu ihrem Schutz erforderlich ist.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Form und den Inhalt der Anzeige nach Absatz 1 oder 3,
2. das Verfahren der Anzeige nach Absatz 1 oder 3 einschließlich der für die Anzeige geltenden Fristen,
3. den Zeitpunkt, ab dem oder bis zu dem die Durchführung angezeigter Versuchsvorhaben nach Absatz 1 oder 3 zulässig ist, und
4. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der im Rahmen der Anzeige nach Absatz 1 oder 3 mitgeteilten Sachverhalte.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 9

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Art und den Umfang der nach § 7 Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen, die Tierversuche planen oder durchführen, insbesondere der biologischen, tiermedizinischen, rechtlichen und ethischen Kenntnisse und der Fähigkeiten im Hinblick auf die Durchführung von Tierversuchen, zu erlassen sowie Anforderungen an den Nachweis und die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festzulegen; in der Rechtsverordnung kann auch vorgeschrieben werden, dass Aufzeichnungen über die Maßnahmen, die zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Kenntnisse und Fähigkeiten ergriffen werden, zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Betäuben von Tieren, die in Tierversuchen verwendet werden, einschließlich der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, oder die Anwendung schmerzlindernder Mittel oder Verfahren bei diesen Tieren vorzuschreiben und
2. die Gabe von Mitteln, die das Äußern von Schmerzen verhindern oder beeinträchtigen, zu verbieten oder zu beschränken.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und, soweit artenschutzrechtliche Belange berührt sind, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union Versuche

1. an Primaten,
2. an Tieren bestimmter Herkunft,
3. die besonders belastend sind,

zu verbieten oder zu beschränken, insbesondere von einer Genehmigung oder der Erfüllung weiterer, über § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 8 hinausgehender Anforderungen abhängig zu machen.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und, soweit artenschutzrechtliche Belange berührt sind, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an

1. für die Durchführung von Tierversuchen bestimmte Räumlichkeiten, Anlagen und Gegenstände,
2. den Fang wildlebender Tiere zum Zwecke ihrer Verwendung in Tierversuchen einschließlich der anschließenden Behandlung der Tiere und der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. die erneute Verwendung von Tieren in Tierversuchen

festzulegen. Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und, soweit artenschutzrechtliche Belange berührt sind, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Behandlung eines in einem Tierversuch verwendeten Tieres nach Abschluss des Tierversuchs zu regeln und dabei

1. vorzusehen, dass das Tier einem Tierarzt vorzustellen ist,
2. vorzusehen, dass das Tier unter bestimmten Voraussetzungen zu töten ist, und
3. Anforderungen an die weitere Haltung und medizinische Versorgung des Tieres festzulegen.

(5) Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Art und den Umfang der Aufzeichnungen nach Satz 1 zu regeln; es kann dabei vorschreiben, dass die Aufzeichnungen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

(6) Der Leiter des Versuchsvorhabens oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter haben die Einhaltung

1. der Vorschriften
 - a) des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, des § 7a Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5 und des § 9 Absatz 5 Satz 1 sowie
 - b) des § 7 Absatz 1 Satz 3 und
2. der Vorschriften der auf Grund der Absätze 1 bis 5 erlassenen Rechtsverordnungen

sicherzustellen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu der Verpflichtung nach Satz 1 zu regeln.

Sechster Abschnitt **Tierschutzbeauftragte**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 10

(1) Einrichtungen und Betriebe, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer,

1. die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder
2. deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden,

gehalten oder verwendet werden, müssen über Tierschutzbeauftragte sowie, soweit dies in einer Rechtsverordnung, die das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen hat, bestimmt ist, weitere Personen verfügen, die verpflichtet sind, in besonderem Maße auf den Schutz der Tiere zu achten. Satz 1 gilt auch für Einrichtungen und Betriebe, in denen die dort genannten Tiere gezüchtet oder zum Zwecke der Abgabe an Dritte gehalten werden. Einrichtungen und Betriebe,

1. in denen Wirbeltiere nach § 4 Absatz 3 zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden oder
2. in denen Eingriffe nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorgenommen werden,

müssen ebenfalls über Tierschutzbeauftragte nach Satz 1 verfügen.

(2) Die Tierschutzbeauftragten und die weiteren Personen nehmen ihre Aufgaben insbesondere durch Beratung der Einrichtung oder des Betriebes, für die oder für den sie tätig sind, und der dort beschäftigten Personen sowie durch die Abgabe von Stellungnahmen wahr. Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Tierschutzbeauftragten und weiteren Personen zu regeln und dabei Vorschriften über

1. das Verfahren ihrer Bestellung,
2. ihre Sachkunde,
3. ihre Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung einer sachkundigen und tiergerechten Haltung, Tötung und Verwendung der Tiere, und
4. innerbetriebliche Maßnahmen und Vorkehrungen zur Sicherstellung einer wirksamen Wahrnehmung der in Nummer 3 genannten Aufgaben und Verpflichtungen

zu erlassen. Dabei kann das Bundesministerium

1. bestimmen, dass die Tierschutzbeauftragten und weiteren Personen im Rahmen von Beiräten zusammenwirken,
2. das Nähere über die Aufgaben und die Zusammensetzung, einschließlich der Leitung, der Beiräte nach Nummer 1 regeln und
3. vorschreiben, dass über die Tätigkeit der Beiräte nach Nummer 1 Aufzeichnungen zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

Siebenter Abschnitt **Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 11

(1) Wer

1. Wirbeltiere oder Kopffüßer,
 - a) die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder
 - b) deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, züchten oder, auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte, halten,
2. Wirbeltiere zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecken züchten oder halten,
3. Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
4. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt

werden, halten,

5. Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln,
6. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
7. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder
8. gewerbsmäßig, außer in den Fällen der Nummer 1,
 - a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten,
 - b) mit Wirbeltieren handeln,
 - c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
 - d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,
 - e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen oder
 - f) für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Für das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten darf die Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 4 oder nach Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d nur insoweit erteilt werden, als die Tiere nicht einer Art angehören, deren Zurschaustellen an wechselnden Orten auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 verboten ist.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1

1. das Nähere zu der Form und dem Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis,
3. den Inhalt der Erlaubnis, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nur, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, sowie
4. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der für die Erlaubniserteilung wesentlichen Sachverhalte, einschließlich der Pflicht zur Anzeige solcher Änderungen,

zu regeln. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen, soweit sie das Züchten oder Halten von Tieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 betreffen, des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

(3) In Rechtsverordnungen nach § 2a Absatz 1 oder § 4b können, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, über die dort genannten Anforderungen hinaus Anforderungen an die Haltung von Tieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder an das Töten von Tieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgeschrieben werden, insbesondere

1. Anforderungen an innerbetriebliche Abläufe zum Zwecke der Vermeidung, Feststellung und Beseitigung von Mängeln,
2. Maßnahmen zum Zwecke der Gewöhnung und des Trainings solcher Tiere im Hinblick auf ihre Haltung und Verwendung und
3. Anforderungen an den Erwerb und die Aufrechterhaltung der für die Betreuung und Pflege und das Töten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten; hierbei kann auch vorgeschrieben werden, dass Aufzeichnungen über die Maßnahmen, die zum Zwecke des Erwerbs und der Aufrechterhaltung der Kenntnisse und Fähigkeiten ergriffen werden, zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten, soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu den wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden befördert werden können. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1

1. darf nur erlassen werden, soweit den in Satz 1 bezeichneten erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden durch andere Regelungen, insbesondere solche mit Anforderungen an die Haltung oder Beförderung der Tiere, nicht wirksam begegnet werden kann,
2. muss vorsehen, dass Tiere, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gehalten werden, von dem Verbot nur dann erfasst werden, wenn keine Möglichkeiten bestehen, die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern.

(5) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde entscheidet schriftlich über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Eingang des Antrags. Die in Satz 2 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde um bis zu zwei Monate verlängert werden, soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Erlaubnis dies rechtfertigen. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist unter Angabe von Gründen zu unterrichten. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeiten unberücksichtigt, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der Behörde den Anforderungen in einer auf Grund des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung nicht nachgekommen ist. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

(6) Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Form und den Inhalt der Anzeige,
2. die Voraussetzungen, unter denen die Tätigkeit nach Satz 1 untersagt werden kann, und
3. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der angezeigten Sachverhalte

zu regeln.

(7) Die Ausübung der nach Absatz 5 Satz 6 oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume

verhindert werden.

(8) Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11a

(1) Wer

1. eine nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erlaubnispflichtige Tätigkeit ausübt oder
2. Wirbeltiere zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecken züchtet oder hält oder mit solchen Wirbeltieren handelt,

hat über die Herkunft und den Verbleib sowie im Falle von Hunden, Katzen und Primaten über die Haltung und Verwendung der Tiere Aufzeichnungen zu machen. Dies gilt nicht, soweit entsprechende Aufzeichnungspflichten auf Grund jagdrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorschriften bestehen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Art, die Form und den Umfang der Aufzeichnungen nach Absatz 1 zu erlassen. Es kann dabei bestimmen, dass

1. die Aufzeichnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen sind,
2. die Aufzeichnungen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
3. die Aufzeichnungen oder deren Inhalt an Dritte weiterzugeben sind und
4. Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Aufzeichnungen nach Satz 1 gelten.

(3) Wer Hunde, Katzen oder Primaten,

1. die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, oder
2. die zur Verwendung zu einem der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecke bestimmt sind,

züchtet, hat diese zum Zwecke der Feststellung der Identität des jeweiligen Tieres zu kennzeichnen. Sonstige Kennzeichnungspflichten bleiben unberührt. Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über die Art und Weise und den Zeitpunkt der Kennzeichnung nach Satz 1 zu erlassen und dabei vorzusehen, dass diese unter behördlicher Aufsicht vorzunehmen ist, und
2. vorzuschreiben, dass im Falle des Erwerbs von Hunden, Katzen oder Primaten zu den in Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Zwecken der Erwerber zur Kennzeichnung nach Satz 1 verpflichtet ist und den Nachweis zu erbringen hat, dass es sich um für die genannten Zwecke gezüchtete Tiere handelt.

(4) Andere Wirbeltiere als Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten, Gänse und Fische, ausgenommen Zebrabärblinge, dürfen

1. zur Verwendung in Tierversuchen,
2. zu dem in § 4 Absatz 3 genannten Zweck oder
3. zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecken

aus Drittländern nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingeführt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit nachgewiesen wird, dass es sich um Tiere handelt, die zu einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Zwecke gezüchtet worden sind. Andernfalls kann die Genehmigung nur erteilt werden, soweit

1. nach Satz 2 gezüchtete Tiere mit den Eigenschaften, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind, nicht zur Verfügung stehen oder
2. der jeweilige Zweck die Verwendung von Tieren erforderlich macht, die nicht nach Satz 2 gezüchtet worden sind.

Sonstige Einfuhrvorschriften bleiben unberührt.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und, soweit artenschutzrechtliche Belange berührt sind, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt waren oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt waren, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, bei denen diese Bestimmung jedoch entfallen ist, die dauerhafte Unterbringung außerhalb eines Betriebes oder einer Einrichtung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder die Freilassung solcher Tiere zu verbieten oder zu beschränken.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,

jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

(2) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, soweit züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 zeigen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für durch Züchtung oder biotechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach Absatz 1 näher zu bestimmen,
2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 führen kann.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.

Achter Abschnitt **Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gehalten oder ausgestellt werden, soweit dies durch Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 oder 5 bestimmt ist.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,

1. das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung oder des Tötens von Tieren und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln,
2. die Einfuhr bestimmter Tiere von einer Genehmigung abhängig zu machen,
3. das Verbringen bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten,
4. das Verbringen von Wirbeltieren in das Inland oder das Halten, insbesondere das Ausstellen von Wirbeltieren im Inland zu verbieten, wenn an den Tieren tierschutzwidrige Amputationen vorgenommen worden sind oder die Tiere erblich bedingte körperliche Defekte, Verhaltensstörungen oder Aggressionssteigerungen im Sinne des § 11b Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a aufweisen oder soweit ein Tatbestand nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder c erfüllt ist,
5. das Halten von Wirbeltieren, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, zu verbieten, wenn das Weiterleben der Tiere nur unter Leiden möglich ist,
6. vorzuschreiben, dass Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 kann nicht erlassen werden, soweit Unionsrecht oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.

Neunter Abschnitt **Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 13

(1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben unberührt.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder

forstwirtschaftliche Arbeiten schützen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Union nicht angehört (Ausfuhr), zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, dass der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und nachweist sowie dass eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist. In der Rechtsverordnung können ferner Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 festgelegt sowie das Verfahren des Nachweises geregelt werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 13a

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Verbesserung des Tierschutzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an freiwillige Prüfverfahren zu bestimmen, mit denen nachgewiesen wird, dass serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren und beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen über die Anforderungen dieses Gesetzes und die Mindestanforderungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hinausgehen. Es hat hierbei insbesondere Kriterien, Verfahren und Umfang der freiwilligen Prüfverfahren sowie Anforderungen an die Sachkunde der im Rahmen derartiger Prüfverfahren tätigen Gutachter festzulegen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der tierschutzgerechten Haltung das Inverkehrbringen und das Verwenden serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren von einer Zulassung oder Bauartzulassung abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können

1. die näheren Voraussetzungen für die Zulassung oder Bauartzulassung und deren Rücknahme, Widerruf oder Ruhen, ihre Bekanntmachung sowie das Zulassungsverfahren, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen oder beizubringenden Nachweise,
2. die Befristung der Zulassung oder Bauartzulassung,
3. die Folgen einer Aufhebung oder Befristung einer Zulassung oder einer Bauartzulassung im Hinblick auf das weitere Inverkehrbringen oder die weitere Verwendung in Verkehr gebrachter Stalleinrichtungen,
4. die Kennzeichnung der Stalleinrichtungen und das Beifügen von Gebrauchsanleitungen und deren Mindestinhalt zum Zwecke der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung der Stalleinrichtungen,
5. Anforderungen an die bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung der Stalleinrichtungen,
6. die Anerkennung und die Mitwirkung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Einrichtungen bei der Erteilung der Zulassung oder der Bauartzulassung einschließlich des Verfahrens geregelt werden,
7. die Anerkennung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen, die ein der Zulassung oder der Bauartzulassung entsprechendes Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat, der Türkei oder einem EFTA-Staat, der das EWR-Übereinkommen unterzeichnet hat, durchlaufen haben,

geregelt werden. Im Fall einer Regelung nach Satz 2 Nr. 7 kann die Anerkennung insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass die Eigenschaften der serienmäßig hergestellten Stalleinrichtung den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 gleichwertig sind.

(3) Zuständig für die Erteilung der Zulassungen oder Bauartzulassungen ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 ist das Verfahren der Zusammenarbeit der nach Satz 1 zuständigen Behörde mit den für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder zu regeln.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Aufgaben und Befugnisse der nach Absatz 3 zuständigen Behörde auf eine juristische Person des privaten Rechts ganz oder teilweise zu übertragen. Die Aufgabenübertragung ist nur zulässig, soweit die juristische Person die notwendige Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz bietet. Eine juristische Person bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung und Vertretung der juristischen Person ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,
2. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat.

Die fachliche Eignung im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 ist insbesondere gegeben, wenn die Personen über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Agrarwissenschaft – Fachrichtung Tierproduktion, der Veterinärmedizin oder der Biologie – Fachrichtung Zoologie – verfügen. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 kann sich das Bundesministerium die Genehmigung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages und deren Änderungen vorbehalten.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Inverkehrbringen und das Verwenden serienmäßig hergestellter beim Schlachten verwendeter Betäubungsgeräte oder Betäubungsanlagen davon abhängig zu machen, dass die Geräte oder Anlagen zugelassen sind oder einer Bauartzulassung entsprechen, sowie die näheren Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung oder Bauartzulassung und das Zulassungsverfahren zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Art, Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen oder beizubringenden Nachweise näher bestimmt werden.

(6) Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke des Verbringens in einen anderen Mitgliedstaat oder der Ausfuhr in ein Drittland.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 13b

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete

festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben

werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Zehnter Abschnitt **Durchführung des Gesetzes**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 14

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit. Die genannten Behörden können

1. Tiere sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Behörden mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Tiere auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 15

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt, vorbehaltlich des § 13a Abs. 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach dessen Absatz 4, den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei

1. der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und
2. der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehen ist.

(2) Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Das Bundesministerium der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei

1. der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und
2. der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehen ist.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu den Kommissionen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 im Hinblick auf

1. deren Zusammensetzung, einschließlich der Sachkunde der Mitglieder,
2. das Verfahren der Berufung der Mitglieder und
3. die Abgabe von Stellungnahmen durch die Kommissionen zu Anträgen auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und angezeigten Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben sowie das diesbezügliche Verfahren

zu regeln. Rechtsverordnungen, die das Nähere zu der Kommission nach Absatz 3 Satz 2 regeln, bedürfen ferner des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, dass die zuständigen Behörden dem Bundesministerium, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder dem Bundesinstitut für Risikobewertung

1. in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder
2. in Fällen, in denen dies zur Durchführung des Artikels 43 oder 55 der Richtlinie 2010/63/EU erforderlich ist,

Angaben zu Entscheidungen der zuständigen Behörden über die Genehmigung von Versuchsvorhaben oder zu von den zuständigen Behörden genehmigten Versuchsvorhaben übermitteln, und dabei das Nähere über die Form und den Inhalt sowie das Verfahren der Übermittlung zu regeln. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden. Die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 15a

Das Bundesinstitut für Risikobewertung nimmt die Aufgaben nach Artikel 49 der Richtlinie 2010/63/EU wahr. Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Aufgaben nach Artikel 49 der Richtlinie 2010/63/EU, einschließlich der Befugnisse des Bundesinstitutes für Risikobewertung zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, zu regeln.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 16

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,
2. Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden,
3. Einrichtungen, in denen
 - a) Tierversuche durchgeführt werden,
 - b) Wirbeltiere zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Zwecken verwendet werden oder
 - c) Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden,
4. Einrichtungen und Betriebe nach § 11 Abs. 1 Satz 1,
5. Einrichtungen und Betriebe,
 - a) die gewerbsmäßig Tiere transportieren,
 - b) in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,
6. Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden,
7. Tierhaltungen, die auf Grund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung bedürfen,
8. Hersteller, Einführer und Inverkehrbringer von Stalleinrichtungen oder beim Schlachten verwendeter Betäubungsgeräte oder Betäubungsanlagen, soweit diese Personen eine Zulassung oder Bauartzulassung beantragt haben.

Einrichtungen und Betriebe nach Satz 1 Nummer 3 und § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden regelmäßig und in angemessenem Umfang unter besonderer Berücksichtigung möglicher Risiken besichtigt. In Einrichtungen und Betrieben nach Satz 1 Nummer 3 soll die Besichtigung mindestens alle drei Jahre erfolgen. In Einrichtungen und Betrieben nach Satz 1 Nummer 3 und § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, in denen Primaten gezüchtet, gehalten oder verwendet werden, soll die Besichtigung jährlich erfolgen. Die Aufzeichnungen über die Besichtigungen und deren Ergebnisse sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(1a) Wer nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 8 Buchstabe d und nach Absatz 1 Nummer 6 Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellt, hat jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,
2. der Name der für die Tätigkeit verantwortlichen Person,
3. die Räume und Einrichtungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Europäischen Kommission und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) dürfen zum Zwecke der Aufsicht über die in Absatz 1 bezeichneten Personen und Einrichtungen und im Rahmen des Absatzes 2

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten, besichtigen und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen, mit Ausnahme von Bildaufzeichnungen von Personen, anfertigen,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,
 - b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen

betreten, besichtigen sowie zur Dokumentation Bildaufzeichnungen, mit Ausnahme von Bildaufzeichnungen von Personen, anfertigen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,

3. geschäftliche Unterlagen einsehen,
4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen,
5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchführen.

Der Auskunftspflichtige hat die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, die Tiere aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Abschriften oder Ablichtungen von Unterlagen nach Satz 1 Nummer 3 oder Ausdrucke oder Kopien von Datenträgern, auf denen Unterlagen nach Satz 1 Nummer 3 gespeichert sind, anzufertigen oder zu verlangen. Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4a) Wer

1. als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachtet oder
2. Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,

hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen. Wer eine Tierhaltung, eine Einrichtung oder einen Betrieb nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 5 oder 6 betreibt oder führt, kann durch die zuständige Behörde im Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen zu benennen. Dies gilt nicht für Betriebe, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 unterliegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. Es kann dabei insbesondere

1. die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Tiertransporte diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
3. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten und
4. Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen

regeln. Rechtsverordnungen nach Satz 2 Nummer 4 bedürfen, soweit sich die Regelungen auf Tiere beziehen, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

(6) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben oder verwendet werden, soweit die Erhebung oder Verwendung zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die der verantwortlichen Stelle nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung zu regeln. Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einrichtung und Führung von Registern zu regeln, aus denen die zuständigen Behörden die für die Überwachung von Betrieben nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d mit wechselnden Standorten erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert abrufen können. In den Registern dürfen nur folgende personenbezogene Daten gespeichert werden:

1. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Inhabers der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d und der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 2,
2. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Betriebes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d und des Inhabers des Betriebes,
3. der Inhalt der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d und etwaiger Nebenbestimmungen sowie die Anschrift der erteilenden Behörde,
4. Ergebnisse durchgeführter Kontrollen und Namen der kontrollierenden Personen,
5. auf Grund der Kontrolle erlassene vollziehbare Anordnungen und Maßnahmen des Verwaltungszwangs sowie die Angabe, inwieweit diesen nachgekommen worden ist und
6. die unanfechtbare Ablehnung eines Antrags auf Erteilung, die Rücknahme und der Widerruf einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d.

Im Übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.

(6a) Die nach Landesrecht für die Lebensmittelüberwachung, die Tierarzneimittelüberwachung und die für die Erhebung der Daten nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh für die Anzeige und die Registrierung Vieh haltender Betriebe zuständigen Behörden übermitteln der für die Überwachung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde auf Ersuchen die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten. Die Daten dürfen für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit Ablauf desjenigen Jahres, in dem die Daten übermittelt worden sind. Nach Ablauf der Frist sind die Daten zu löschen. Fristen zur Aufbewahrung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(7) Bestehen bei der zuständigen Behörde erhebliche Zweifel, ob bei bestimmungsgemäßem Gebrauch serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere und beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen den Anforderungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, kann dem Hersteller oder Anbieter aufgegeben werden, auf seine Kosten eine gutachterliche Stellungnahme einer einvernehmlich zu benennenden unabhängigen Sachverständigenstelle oder Person beizubringen, soweit er nicht auf den erfolgreichen Abschluss einer freiwilligen Prüfung nach Maßgabe einer nach § 13a Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung verweisen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit Stalleinrichtungen auf Grund einer

Rechtsverordnung nach § 13a Abs. 2 oder Betäubungsgeräte oder Betäubungsanlagen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 13a Abs. 5 zugelassen oder bauartzugelassen sind.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 16a

(1) Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,
3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,
4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.

(2) Die zuständige Behörde untersagt die Durchführung eines nach § 8a Absatz 1 oder 3 oder eines auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8a Absatz 4 anzuzeigenden Versuchsvorhabens oder die Vornahme einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 3 Nummer 4 oder § 8a Absatz 5 Nummer 4 anzuzeigenden Änderung eines Versuchsvorhabens, soweit die Einhaltung der für die Durchführung von Tierversuchen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht sichergestellt ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist.

(3) Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Anordnungen um sicherzustellen, dass

1. die Anordnung der Einstellung von Tierversuchen, die Untersagung der Durchführung von Versuchsvorhaben oder der Widerruf oder die Rücknahme der Genehmigung eines Versuchsvorhabens keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere hat, die in den Tierversuchen oder Versuchsvorhaben verwendet werden oder verwendet werden sollen, und
2. die Untersagung der Ausübung einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder die Rücknahme oder der Widerruf einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 keine negativen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere hat, die in den der jeweiligen Tätigkeit dienenden Betrieben oder Einrichtungen gehalten werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 16b

(1) Das Bundesministerium beruft eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz hat das Bundesministerium die Tierschutzkommission anzuhören.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 16c

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen, Einrichtungen und Betriebe, die Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführen oder die Wirbeltiere nach § 4 Absatz 3 verwenden, sowie Einrichtungen und Betriebe, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer für die genannten Zwecke gezüchtet oder zum Zwecke der Abgabe an Dritte gehalten werden,

1. zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über
 - a) Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere und
 - b) den Zweck und die Art der Versuche oder sonstigen Verwendungen einschließlich des Schweregrads nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EUzu melden und
2. das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 16d

Das Bundesministerium erlässt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 16e

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 16f

(1) Die zuständigen Behörden

- erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
- überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mitteilen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 16g

(1) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 obliegt im Falle des Artikels 47 Absatz 5 der Richtlinie 2010/63/EU der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission dem Bundesinstitut für Risikobewertung, soweit sich das Bundesministerium im Einzelfall nicht etwas anderes vorbehält.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 16h

Die §§ 16f und 16g gelten entsprechend für Staaten, die - ohne Mitgliedstaaten zu sein - Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 16i

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf die Durchführung von Tiertransporten aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Europäischen Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozessordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozessordnung das zuständige Obergericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung muss der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 16j

Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können in den Ländern über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

Elfter Abschnitt **Straf- und Bußgeldvorschriften**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**§ 17**

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**§ 18**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,
2. (weggefallen)
3. einer
 - a) nach § 2a oder § 9 Absatz 2, 3, 4 oder 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, oder
 - b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16c erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. einem Verbot nach § 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,
- 5a. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 einen Hund, eine Katze oder einen Primaten tötet,
6. entgegen § 4a Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt zu sein, entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt,
8. einem Verbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt,
9. (weggefallen)
- 9a. entgegen § 6 Absatz 1a Satz 2 oder Satz 3 zweiter Halbsatz eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen § 6 Abs. 2 elastische Ringe verwendet,
11. entgegen § 7a Absatz 3 oder 4 Satz 1 Tierversuche durchführt,
12. Versuche an Wirbeltieren ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung durchführt,
13. (weggefallen)
14. (weggefallen)
15. (weggefallen)
16. (weggefallen)
17. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, nicht sicherstellt, dass die Vorschrift des § 7 Absatz 1 Satz 3 eingehalten wird,
18. (weggefallen)
19. (weggefallen)
20. eine Tätigkeit ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
- 20a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 5 Satz 6 oder § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 oder Absatz 2 oder 3 zuwiderhandelt,
- 20b. entgegen § 11 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
21. (weggefallen)
- 21a. entgegen § 11a Absatz 4 Satz 1 ein Wirbeltier einführt,
22. Wirbeltiere entgegen § 11b Abs. 1 züchtet oder durch biotechnische Maßnahmen verändert,
23. entgegen § 11c ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,
24. (weggefallen),

- entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Vorrichtung oder einen Stoff anwendet,
- 25a. entgegen § 16 Abs. 1a Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
26. entgegen § 16 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, zuwiderhandelt oder
27. (weggefallen).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in
 - a) Absatz 1 Nummer 4 bis 8, 11, 12, 17, 22 und 25 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist,
 - b) Absatz 1 Nummer 9a, 10, 21a, 23 und 25a bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1
 - a) Nr. 3 Buchstabe a genannte Vorschrift ermächtigt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - b) Nr. 3 Buchstabe b genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, Nummer 4 bis 8, 11, 12, 17, 20, 20a, 22 und 25, des Absatzes 2 sowie des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 18a

Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach

1. § 18 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 Buchstabe a oder
2. § 18 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b

geahndet werden können.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 19

(1) Tiere, auf die sich

1. eine Straftat nach den §§ 17, 20 Absatz 3 oder § 20a Absatz 3 oder
2. eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 oder 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach den §§ 2a, 5 Absatz 4, § 9 Absatz 1 bis 3, 4 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2, § 11b Absatz 4 Nummer 2 oder § 12 Absatz 2 Nummer 4 oder 5 betrifft, Nummer 4, 8, 12, 17, 20a, 21a, 22 oder Nummer 23

bezieht, können eingezogen werden.

(2) Ferner können Tiere eingezogen werden, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit

1. nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union betrifft, die inhaltlich einem in § 18 Absatz 1 Nummer 4, 8, 12, 17, 21a, 22 oder Nummer 23 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht,
2. nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union betrifft, die inhaltlich einer Rechtsverordnung nach den §§ 2a, 5 Abs. 4, § 9 Absatz 1 bis 4 oder Absatz 6 Satz 2, § 11b Absatz 4 Nummer 2 oder § 12 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 entspricht.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 20

(1) Wird jemand wegen einer nach § 17 rechtswidrigen Tat verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht das Halten oder Betreuen von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, dass er weiterhin eine nach § 17 rechtswidrige Tat begehen wird.

(2) Das Verbot wird mit Rechtskraft des Urteils oder des Strafbefehls wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der

Täter in einer Anstalt verwahrt wird, nicht eingerechnet. Ergibt sich nach der Anordnung des Verbots Grund zu der Annahme, dass die Gefahr, der Täter werde nach § 17 rechtswidrige Taten begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 20a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Verbot nach § 20 angeordnet werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluss das Halten oder Betreuen von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Verbot nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil oder im Strafbefehl ein Verbot nach § 20 nicht anordnet.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Zwölfter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 21

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag spätestens bis zum 31. Dezember 2016 einen Bericht über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration.

(1a) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für die Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand.

(2) (weggefallen)

(3) Im Falle von Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,

1. deren Genehmigung vor dem 13. Juli 2013 nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung unter Einhaltung der Anforderungen nach dessen § 8 Absatz 2 beantragt oder
2. deren Durchführung vor dem 13. Juli 2013 nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung angezeigt und von der zuständigen Behörde nicht beanstandet

worden ist, sind abweichend von den §§ 6 bis 10 bis zum 1. Januar 2018 die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt demjenigen,

1. der am 12. Juli 2013 eine im Sinne der vorgenannten Vorschriften erlaubnispflichtige Tätigkeit ausübt und
2. dem, soweit es sich dabei um eine nach diesem Gesetz in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung erlaubnispflichtige Tätigkeit handelt, vor dem 13. Juli 2013 eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist,

als vorläufig erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum 1. Januar 2014 die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(4a) § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist ab dem 1. August 2014 anzuwenden.

(4b) § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f ist ab dem 1. August 2014 anzuwenden.

(5) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 oder 6 Satz 2 ist § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, 2a, 5 und 6 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass

1. auch derjenige, der Tierbörsen durchführt, ab dem 1. August 2014 die Anforderungen des § 11 Absatz 2 Nummer 1 in der vorstehend bezeichneten Fassung erfüllen muss und
2. derjenige, der gewerbsmäßig mit Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, handelt, ab dem 1. August 2014 sicherzustellen hat, dass bei der erstmaligen Abgabe eines Wirbeltieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung, übergeben werden; dies gilt nicht bei der Abgabe an den Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b in der vorstehend bezeichneten Fassung.

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist im Rahmen des § 11 Absatz 5 Satz 5 darauf abzustellen, ob der Antragsteller den Anforderungen des § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung nachgekommen ist.

(6) § 11 Absatz 8 ist ab dem 1. Februar 2014 anzuwenden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 21a

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 21b

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union in diesem Gesetz oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 21c

(1) Die nach § 13a Abs. 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4, zuständige Behörde erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühr ist auch der mit den Mitwirkungshandlungen beteiligter Prüfeinrichtungen verbundene Aufwand zu berücksichtigen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Bundesgebührengesetz geregelt werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 21d

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 22

(Inkrafttreten)

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Prof. Dr. Horst Spielmann
Tierschutzbeauftragter des Landes Berlin
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 Salzburger Str. 21 – 25, 10825 Berlin

Geschäftszeichen
 (bei Antwort bitte angeben)

GS

Bearbeiter/in:

Gabriele Salzmann Zimmer: 258

Telefon: (030) 9013 (Intern: 913) 2752

Telefax:(030) 9013 (Intern: 913) 2000

Datum: 29.11.2014

tierschutzbeauftragter@berlin.de

<http://www.berlin.de/lb/tierschutz/>

Workshop des Tierschutzbeauftragten des Landes Berlin „Probleme der privaten Haltung von Reptilien und Exoten in Berlin“

Zum Thema „*Probleme der privaten Haltung von Reptilien und Exoten in Berlin*“ lade ich Sie, auch im Namen der Staatssekretärin für Verbraucherschutz, Sabine Toepfer-Kataw, herzlich zu einem Workshop im Gebäude der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ein. An dem Thema beteiligen sich Expertinnen und Experten aus folgenden Bereichen-Biologie/Medizin der Reptilien, Tierschutzrecht, Behörden, Kammern, Tierschutzverbände und Zoofachhandel.

Programm des Workshops

Datum:	17. Dezember 2014
Zeit:	09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Ort:	Sen Just V, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin
09.00	Sabine Toepfer-Kataw, Staatssekretärin für Verbraucherschutz, Eröffnung und Begrüßung
09:20	Prof. Dr. Horst Spielmann, Begrüßung
09:30	Dr. Stefan K. Hetz, Humboldt- Universität, Institut für Biologie, Tierphysiologie – Vortrag „Private Haltung von Reptilien und Exoten in Berlin“ / Link
09:50	Maria Kaschubat, amtliche Tierärztin Vortrag „ Rechtliche Grundlagen der Haltung von Reptilien und Exoten in Berlin“ / Link
10:10	Gabriele Salzmann - Moderation Vorstellung, Themensammlung
13:30	Arbeit in Gruppen Fang und Unterbringung Information und Sachkunde
15:10	Ergebnisvorstellung der Arbeitsgruppen
16:00	Diskussion, Zusammenfassung und Ausblick - Prof. Dr. Horst Spielmann

Ergebnisse

In zwei Arbeitsgruppen erarbeiteten die Experten die wichtigsten Maßnahmen, welche kurz- und längerfristig bearbeitet werden sollten:

Kurzfristige Maßnahmen

- Listen mit einheitlicher Struktur für Sachverständige sowie für Fang und Unterbringung schaffen

Mittel- und langfristige Maßnahmen

- Finanzierung von Fang, Transport, Erstunterbringung und Unterbringung
- Ausschreibung und Vergabe regionalisierter Lösungen
- Transport von Exoten in andere Bundesländer prüfen

Informationen und Sachkunde vermitteln

- Fortbildung
- Flyer zur Haltung von Reptilien / Exoten schaffen

Freundliche Grüße
Horst Spielmann

Wildvogelstation des NABU Berlin Arbeitsbericht des Jahres 2014

Die NABU-Wildvogelstation wurde im Jahr 1998 gegründet und ist die einzige Station dieser Art in Berlin. Sie kümmert sich um Wildvögel, die im Berliner Stadtgebiet verletzt aufgefunden werden. Besondere Expertise entwickelte die Station insbesondere bei der Versorgung von Greifvögeln. Die Station ist im ehemaligen Forsthaus Wuhletal beheimatet. Das Haupthaus beherbergt neben den Büroräumen auch noch mehrere Kleinvögel sowie eine größere Zimmervoliere für komplizierte Pflegefälle, die besonders viel Ruhe benötigen. Auf dem Außengelände finden sich mehrere Kleinvogel-, Krähen- und Greifvogelvolieren. Zurzeit arbeiten 2,5 Mitarbeiter in der Wildvogelstation, die sich neben der Versorgung der Pfleglinge vor allem um die Beratung von hilfesuchenden Bürgern kümmern. In der Zeit von Anfang April bis Ende Oktober herrscht Hochsaison, da neben den häufigen Unfallopfern (Glasanflug, Verkehrsunfälle), dann auch noch Jungvögel und Stockenten das Tagesgeschäft bestimmen.

2014

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 997 Wildvögel in 42 Arten und 2 Fledermäuse in der Wildvogelstation registriert. Von diesen wurden 370 Vögel an 7.969 Pflgetagen in der Station versorgt. Dies bedeutet, dass im Durchschnitt 22 Vögel am Tag betreut werden mussten. Der Jungvogelanteil der Pfleglinge in der Station betrug im vergangenen Jahr 83,9%, womit der Anteil am Gesamtaufkommen der Station relativ stabil bleibt. Die Öffentlichkeitsarbeit des NABU Berlin und seiner Station kümmert sich unermüdlich darum, die Zahl dieser teilweise auch unnötigen Pfleglinge zu reduzieren. Häufig ist Uninformiertheit der Bürger die Ursache. Bürger, die eine umfassende Beratung durch die Stationsmitarbeiter erhalten haben, werden in der Regel nicht erneut einen Jungvogel bzw. Ästling aufnehmen, sondern können die Situation besser einschätzen.

In der Regel werden die Find- und Pfleglinge zuerst der Tierklinik in Düppel (FU Berlin) vorgestellt, um eine eindeutige Diagnose und ggf. Erstbehandlung zu erhalten. Die abschließende Behandlung, die Vorbereitung auf die Wiederauswilderung und deren Durchführung werden dann von den Experten der Wildvogelstation veranlasst.

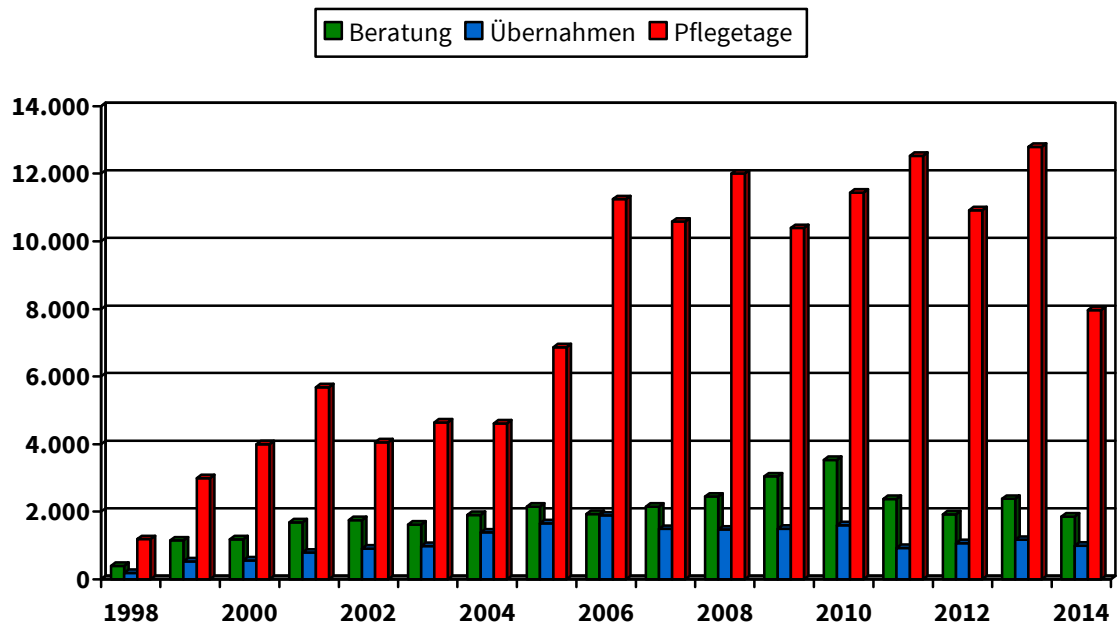


Baumfalke (*Falco subbuteo*)

(Bild: NABU/ Hallau)

Verkehrsunfall, Diagnose: Trauma, Motorik beeinträchtigt
Erfolgreich wieder ausgewildert.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Bürgerberatungen, Tierübernahmen und Pflagetage seit 1998:



Die Anzahl der Übernahmen korreliert dabei nicht immer mit der Zahl der Pflagetage, da es häufig davon abhängig ist, welche Art mit welchen Ansprüchen und in welchem Gesundheitszustand in der Wildvogelstation aufgenommen wird. Vögel mit schweren Gefiederschäden haben in der Regel eine längere Verweildauer in der Station, da häufig bis zur nächsten Mauser mit der Wiederauswilderung gewartet werden muss.

Die häufigste Art war in 2014 mit 613 Exemplaren die Stockente, gefolgt von 103 Mauerseglern, 55 Ringeltauben, 37 Aaskrähen und 23 Haussperlinge.

79 Stockentenbruten mit 598 Entenküken im dicht besiedelten Stadtgebiet konnten in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit den Bürgern gefangen und an den jeweils geeigneten Gewässern freigelassen werden. Bei diesen Umsetzungen wurden 44 der verwaisten Stockentenküken durch Adoption ausgewildert. Dadurch blieb diesen Küken eine Aufzucht durch Menschen erspart, welche besonders bei diesen Nestflüchtern häufig enorme Verluste und nicht absehbare Verhaltensstörungen zur Folge hätte.



Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

(Bild: Birgit Heinen)

Fundort: Bundestag, Diagnose: unterernährt
Erfolgreich wieder ausgewildert

Die Adoption von Jungvögeln in intakte Bruten wurde neben der Stockente auch bei 70 Mauerseglern, vier Turmfalken, zwei Mäusebussard, ein Rotmilan, eine Nebelkrähe, sechs Mehlschwalben und zwei Rauchschnalben praktiziert.

Besonders pflegeintensiv ist die Versorgung und Wiederauswilderung der Greifvögel und Eulen (79 Exemplare, 7,9%). Sie sind die Vogelarten, die durch Anflugtraumata, besonders schwere Verletzungsmuster oder häufig auch Frakturen auffallen. In den meisten Fällen sind sie entweder Verkehrsoffer oder kommen aufgrund von Scheibenanflug zu Schaden.

Krähenvögel, wie Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher gehören zu den häufigen Vögeln in der Station. Ihr Anteil am Pflinglingsaufkommen betrug 2014 10,7%. Zum anderen zählt die Verweildauer mit 29,2% am Aufkommen der Pflingetage zu der längsten unter den Pflinglingen. Deshalb wurden in 2014 zwei neue Volieren mit einer Grundfläche von 40 Quadratmetern für diese Vogelgruppe gebaut. Dieses Bauvorhaben wurde mit finanzieller Unterstützung des Bezirksamtes Marzahn–Hellersdorf und von zwei Sponsoren und mit tatkräftiger Unterstützung von ehrenamtlichen Helfern realisiert.

Erfolge und Besonderheiten

Von den in 2014 insgesamt registrierten 997 Vogelplinglingen konnten 86,9% wieder in die Freiheit entlassen werden. 3,4% (34) der Vögel mussten einer medizinischen Behandlung zugeführt oder an andere spezialisierte Einrichtungen übergeben werden. Etwa 6,2% (62) der übernommenen Vögel konnte nicht geholfen werden.

Hervorzuheben ist außerdem die Unterbringung und der Transport von sechs Seeadlern, ein Uhu, vier Wanderfalken, zwei Wespenbussarden, mehreren Waldohreulen und einer Zwergohreule.



Waldohreule (*Asia otus*)
(beide Bilder: NABU/ Hallau)



Seeadler (juv., *Haliaeetus albicilla*)

Bürgerberatung

Das eingerichtete Kontakttelefon wurde von interessierten Bürgern, betroffenen Bewohnern, Behörden und Institutionen gut nachgefragt. In fast 1.900 Gesprächen konnten Fragen zu wesentlichen Zusammenhängen im Naturkreislauf, zu in unserer Stadt lebenden Tierarten und ihrem Schutz besprochen werden. Als einen Schwerpunkt werten wir die vorbeugende Beratung zur Einschätzung der Hilfebedürftigkeit von Tieren, speziell von Jungvögeln. Eine weitere Informationsquelle ist auch die Internetseite des NABU Berlin www.NABU-Berlin.de.

Besonders beim Transport von verletzten Vögeln können wir auf eine jährlich steigende Zahl ehrenamtlicher Mitstreiter, die regelmäßig etwa einmal monatlich im Einsatz sind, zurückgreifen. Nur dadurch lassen sich auch die steigenden Pflinglingszahlen bzw. Einsätze bei konstanter jährlicher Kilometerleistung mit dem Auto erklären. Mehr als 40 ehrenamtliche Mitstreiter standen uns auch in 2014 für Transporte, bis hin zur Vogelpflege, Volierenbau und Krötenzaunkontrolle zur Seite.

Finanzen und Ausblicke

Die NABU-Wildvogelstation hat in 2014 erstmalig umfassende finanzielle Unterstützung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt erhalten. Zusammen mit Spendern und Sponsoren war es damit möglich die Arbeit von 2 ½ hauptamtlichen Kräften (Stationsleitung, Tierpflege, Bürgerberatung) zu finanzieren und den regulären Stationsbetrieb zu gewährleisten. Die Wildvogelstation hat damit zwar noch nicht ihre alte dauerhaft gesicherte Personalstärke von drei Vollzeitkräften wieder erreicht (bis 2010), aber sie zeigt sich doch wieder arbeitsfähig.

Die Finanzausgaben reichen bislang nur bis Ende 2015 (Stand: März 2015) und der NABU Berlin und seine Wildvogelstation hoffen, dass ihre Arbeit auch im nächsten Haushalt der Senatsverwaltung Berücksichtigung findet.

Tab. 1 Finanzen: Ausgaben 2013 und 2014 im Vergleich

Ausgaben	2013	2014
Personalkosten	69.142,- EUR	85.444,- EUR
Sachkosten	22.623,- EUR	14.383,- EUR
Sonstiges*	10.153,- EUR	3.204,- EUR
Summe	101.918,- EUR	103.031,- EUR

* Overhead 3,75% Personalkosten, zusätzliche Tierarztkosten

Tab. 2 Finanzen: Einnahmen 2013 und 2014 im Vergleich

Einnahmen	2013	2014
Förderung	53.848,- EUR	87.750,- EUR
<i>davon SenStadtUm</i>	<i>45.000,- EUR</i>	<i>85.000,- EUR</i>
Spenden	14.686,- EUR	10.754,- EUR
sonstiges*	9.126,- EUR	8.714,- EUR
Summe	77.660,- EUR	107.218,- EUR

* Einnahmen aus Bußgeldern, Zuwendung der Bezirke

Mit freundlicher Unterstützung durch



Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung
und Umwelt



sowie den Berliner Bezirken Spandau, Marzahn-Hellersdorf und Neukölln.

Anzahl der Nutztiere in Berlin 2013

Nutztiere	Anzahl 2013
Rinder	721
Geflügel	505
Hühner	358
Enten	74
Anzahl der Nutztiere insgesamt	1658

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Anzahl der durch Anspringen oder Beißen gegenüber Menschen oder Hunden auffällig gewordenen Hunde im Jahr 2013

Eine Differenzierung der Angaben in Anspringen und Beißen ist nicht möglich. Bei der Beurteilung der Zahlen ist jedoch zu beachten, dass der Anteil der Vorfälle, in denen ein Hund Menschen „in gefährdender Weise anspringt“, äußerst gering ist, da solche Vorkommnisse den zuständigen Behörden sehr selten angezeigt werden.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 655 Menschen gebissen oder gefährdend angesprungen sowie 396 Hunde gebissen, davon 25 Menschen und 47 Hunde von gefährlichen Hunden (sog. Listenhunde).

Derzeit befinden sich 78 sogenannte Listenhunde in der Obhut des Tierheimes Berlin mit einer durchschnittlichen Verweildauer von 406 Tagen. Den tendenziell rückläufigen Aufnahmezahlen von Hunden stehen steigende Aufnahmezahlen bei Listenhunden gegenüber. Die Steigerung betrug ab 2011 ca. 10 bis 12% pro Jahr.

Aufgrund ihrer Gefährlichkeit mussten nach Anordnung der zuständigen Behörden 2011 4, 2012 5 und 2013 2 Hunde getötet werden.

Hunderasse	Fälle, in denen Menschen verletzt oder angesprungen wurden	Fälle, in denen ausschließlich Hunde verletzt wurden
Pit Bull Terrier	9	13
American Staffordshire Terrier	16	38
Bull Terrier	1	2
Dogo Argentino	1	3
Mischling - „gefährlicher Hund“	8	19
Summe gefährliche Hunde	35	75
Airedale Terrier	1	2
Akita Inu	2	
Altdeutscher Hütehund	2	
Amerikanischer Schäferhund	1	
Australian Cattle Dog	1	
Australian Shepherd	4	2
Beagle	6	
Belgische Schäferhunde (Malinois, Tervueren, Groenendael, Laekenois)	21	6
Berger de Brie (Briard)	2	
Bernhardiner	1	
Bobtail (Old English Sheepdog)	3	1
Border Collie	4	7
Border Terrier	2	1
Bouvier des Flandres		1
Boxer	8	17
Boxer-Mix		4
Caim Terrier	1	
Cane Corso	1	
Chihuahua	4	

Anlage 6

Chow Chow	2	
Cocker Spaniel	2	
Collie u. Shetland Sheepdog (Sheltie)	4	
Dachshunde (Dackel)	11	6
Dalmatiner	6	6
Deutsch Draht-, Kurz-, Lang- o. Stichelhaar	5	2
Deutsche Dogge	4	6
Deutscher Jagdterrier	1	
Deutscher Pinscher u. Zwergpinscher	2	1
Deutscher Schäferhund	70	57
Dobermann	6	4
Dogue de Bordeaux	3	5
Englische Bulldogge u. American Bulldog	5	6
English u. American Cocker Spaniel	2	
Fox Terrier	4	5
Französische Bulldogge	4	2
Galgo Espanol		1
Golden Retriever u. Labrador Retriever	23	26
Großer u. Kleiner Münsterländer		2
Harzer Fuchs	3	1
Hovawart	3	1
Husky	2	4
Irish Soft Coated Wheaten Terrier		6
Kanadischer Schäferhund	1	
Kangal		2
Kaukasischer Owtscharka		1
Kromfohrländer	2	1
Labrador	4	
Leonberger		1
Malteser		1
Mischling (aus „nicht gefährlichen Hunden“)	189	118
Mops		
Münsterländer-Mix		1
Neufundländer u. Landseer	1	1
Parson Russell Terrier u. Jack Russell Terrier	16	11
PON (Polski Owczarek Nizinny)	4	
Prager Rattler	1	
Pudel	1	1
Rhodesian Ridgeback	8	4
Riesenschnauzer	6	4
Rottweiler	22	17
Schweizer Sennenhunde (Berner S., Appenzeller S., Entlebucher S., Großer Schweizer S.)	5	3
Setter (English S., Irish S., Gordon S.)		1
Shih Tzu	2	
Spitz	8	3

Anlage 6

Staffordshire Bull Terrier	3	4
Terrier-Mix	2	2
Thai Ridgeback	1	
Tibet Terrier (Hütehund)	2	1
Tschechischer Wolfshund	1	
Weimaraner	6	4
West Highland White Terrier	2	4
Yorkshire Terrier	7	1
Zwergschnauzer	2	
andere Rassen	63	37
SUMME Hunde Gesamt	620	480

Quelle: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,

Hundebiss-Statistik 2014

Hunderasse	Fälle, in denen Menschen verletzt oder angesprungen wurden	Fälle, in denen ausschließlich Hunde verletzt wurden
Pit Bull Terrier	6	3
American Staffordshire Terrier	14	20
Bull Terrier	1	2
Tosa Inu	0	0
Bullmastiff	0	1
Dogo Argentino	1	2
Fila Brasileiro	0	0
Mastín Español	0	0
Mastino Napoletano	0	0
Mastiff	0	0
Mischling – „gefährlicher Hund“	6	17
Summe gefährliche Hunde	28	45
Airedale Terrier	1	1
Australischer Hütehund	1	0
Australian Shepherd	1	0
Beagle	6	0
Bearded Collie	0	2
Belgische Schäferhunde (Malinois, Tervueren, Groenendael, Laekenois)	5	3
Bernhardiner	1	2
Border Collie	3	6
Border Terrier	0	1
Boxer	15	20
Bracken (verschiedener Herkunftsländer)	1	3
Cane Corso	1	1
Chow Chow	1	0
Collie u. Shetland Sheepdog (Sheltie)	4	0
Dachshunde (Dackel)	22	5
Dalmatiner	5	5
Deutsch Draht-, Kurz-, Lang- o. Stichelhaar	0	3
Deutsche Dogge	1	5
Deutscher Pinscher u. Zwergpinscher	2	1
Deutscher Schäferhund	64	62
Dobermann	12	6
Dogo Canario	1	1
Dogue de Bordeaux	4	3
Englische Bulldogge u. American Bulldog	10	19

English u. American Cocker Spaniel	4	1
Fox Terrier	3	1
Französische Bulldogge	4	1
Golden Retriever u. Labrador Retriever	25	29
Großer u. Kleiner Münsterländer	2	1
Hovawart	3	2
Kangal	3	3
Kaukasischer Schäferhund (Owtscharka)	3	0
Mischling (aus „nicht gefährlichen Hunden)	113	75
Mops	2	3
Parson Russell Terrier u. Jack Russell Terrier	23	10
Pudel	8	1
Rhodesian Ridgeback	9	4
Riesenschnauzer	5	2
Rottweiler	24	19
Schweizer Sennenhunde (Berner S., Appenzeller S., Entlebucher S., Großer Schweizer S.)	4	3
Setter (English S., Irish S., Gordon S.)	0	5
Shar Pei	4	3
Shiba Inu	1	1
Spitz	9	4
Staffordshire Bull Terrier	1	3
Terrier (sonstige)	1	1
Tibet Terrier (Hütehund)	1	0
Weimaraner	9	4
West Highland White Terrier	7	0
Yorkshire Terrier	5	1
Zwergschnauzer	3	1
andere Rassen	102	61
Summe Hunde gesamt	601	445

Hundebiss-Statistik 2014

Hunderasse	Fälle, in denen Menschen verletzt oder angesprungen wurden	Fälle, in denen ausschließlich Hunde verletzt wurden
Pit Bull Terrier	6	3
American Staffordshire Terrier	14	20
Bull Terrier	1	2
Tosa Inu	0	0
Bullmastiff	0	1
Dogo Argentino	1	2
Fila Brasileiro	0	0
Mastín Español	0	0
Mastino Napoletano	0	0
Mastiff	0	0
Mischling – „gefährlicher Hund“	6	17
Summe gefährliche Hunde	28	45
Airedale Terrier	1	1
Australischer Hütehund	1	0
Australian Shepherd	1	0
Beagle	6	0
Bearded Collie	0	2
Belgische Schäferhunde (Malinois, Tervueren, Groenendael, Laekenois)	5	3
Bernhardiner	1	2
Border Collie	3	6
Border Terrier	0	1
Boxer	15	20
Bracken (verschiedener Herkunftsländer)	1	3
Cane Corso	1	1
Chow Chow	1	0
Collie u. Shetland Sheepdog (Sheltie)	4	0
Dachshunde (Dackel)	22	5
Dalmatiner	5	5
Deutsch Draht-, Kurz-, Lang- o. Stichelhaar	0	3
Deutsche Dogge	1	5
Deutscher Pinscher u. Zwergpinscher	2	1
Deutscher Schäferhund	64	62
Dobermann	12	6
Dogo Canario	1	1
Dogue de Bordeaux	4	3
Englische Bulldogge u. American Bulldog	10	19

English u. American Cocker Spaniel	4	1
Fox Terrier	3	1
Französische Bulldogge	4	1
Golden Retriever u. Labrador Retriever	25	29
Großer u. Kleiner Münsterländer	2	1
Hovawart	3	2
Kangal	3	3
Kaukasischer Schäferhund (Owtscharka)	3	0
Mischling (aus „nicht gefährlichen Hunden)	113	75
Mops	2	3
Parson Russell Terrier u. Jack Russell Terrier	23	10
Pudel	8	1
Rhodesian Ridgeback	9	4
Riesenschnauzer	5	2
Rottweiler	24	19
Schweizer Sennenhunde (Berner S., Appenzeller S., Entlebucher S., Großer Schweizer S.)	4	3
Setter (English S., Irish S., Gordon S.)	0	5
Shar Pei	4	3
Shiba Inu	1	1
Spitz	9	4
Staffordshire Bull Terrier	1	3
Terrier (sonstige)	1	1
Tibet Terrier (Hütehund)	1	0
Weimaraner	9	4
West Highland White Terrier	7	0
Yorkshire Terrier	5	1
Zwergschnauzer	3	1
andere Rassen	102	61
Summe Hunde gesamt	601	445

Eckpunkte

1. Leinenpflicht

Außerhalb des eingefriedeten Grundstücks, auf dem der Hund gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung sind Hunde an der Leine zu führen. Die Leinenpflicht gilt nicht in speziell ausgewiesenen und kenntlich gemachten Hundeauslaufgebieten.

Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.

Ausgebildete Jagdhunde dürfen in diesen Bereichen ohne Leine geführt werden, soweit dies zur waidgerechten Jagdausübung erforderlich ist.

Befreiung von der Leinenpflicht

Ein „normaler“ Hund ist von der Leinenpflicht befreit,

1. solange er von einer Person geführt wird, der von der zuständigen Behörde eine Sachkundebescheinigung erteilt worden ist, und
2. wenn für ihn kein Leinenzwang angeordnet ist.

Hiervon ausgenommen gilt die Leinenpflicht immer,

- in der Hausgemeinschaft zugänglichen Bereichen von Mehrfamilienhäusern, insbesondere in Aufzügen, Treppenhäusern, Kellern, auf Hofflächen und Zuwegen,
- in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen und deren Zuwegen,
- bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
- in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen und an Haltestellen sowie
- in Fußgängerzonen
- in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
- auf Waldflächen, die nicht als Hundeauslaufgebiete speziell ausgewiesenen und kenntlich gemacht sind,
- auf Sport- und Campingplätzen,
- in Kleingartenkolonien und
- für läufige Hündinnen.

Verkehrsverbindungen: b 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, U 4 bis Rathaus Schöneberg, S 7 bis Bayerischer Platz
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank Berlin	58 - 100	100 100 10	Bundesbank, Filiale Berlin	10 001 520	100 000 00
	IBAN:	BIC:	IBAN:		BIC:
	DE47 100 100 100 000 005 81 00	PBNKDEFF100	DE53 100 000 000 000 100 01 520		MARKDEF1100

2. Sachkundenachweis („Hundeführerschein“)

Sachkundig ist, wer die erforderlichen Kenntnisse über die sichere und tierschutzgerechte Haltung, das Sozialverhalten, die art- und rassetypischen Eigenschaften sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden besitzt, mit den Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden vertraut ist sowie die Fähigkeiten hat, einen Hund im Alltag so zu führen, dass von ihm voraussichtlich keine Gefahren oder erheblichen Belästigungen für Menschen und Tiere und keine Gefahren für fremde Sachen ausgehen. Sachkundig sind in der Regel:

1. Tierärztinnen und Tierärzte
2. Diensthundeführerinnen und Diensthundeführer
3. Personen, die einen geprüften Jagdgebrauchshund halten
4. Personen, die eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Zucht oder Haltung von Hunden haben.
5. Personen, die in den letzten sechs Jahren vor Beantragung der Sachkundebescheinigung mindestens drei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut haben, ohne dass es zu Gefahrensituationen gekommen ist
6. behördlich anerkannte Hundesachverständige
7. Personen, die vergleichbare, amtlich anerkannte Sachkunde in einem anderen Bundesland erworben haben
8. Personen, die eine Sachkundeprüfung (i.d.R. bei einem/einer anerkannten Sachverständigen) mit einem theoretischen und einem praktischen Teil bestanden haben

Sachkundebescheinigung

Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag eine Sachkundebescheinigung („Hundeführerschein“), wenn die Person ihre Sachkunde nachgewiesen hat.

Die Sachkundeprüfung

Sachkundeprüfung ist eine Prüfung, die einen theoretischen und einen praktischen Teil umfasst. Die sachverständige Person, die die Prüfung abgenommen hat, übermittelt das Ergebnis unverzüglich an die zuständige Behörde. Auf Verlangen der zuständigen Behörde erteilt ihr die sachverständige Person Auskunft über Einzelheiten der Prüfung und übermittelt ihr die im Zusammenhang damit entstandenen Unterlagen. Die zuständige Behörde darf, auch unangemeldet, an von einer sachverständigen Person durchgeführten Prüfungen als Beobachterin teilnehmen.

Der Wesenstest / Nachweis der Sozialverträglichkeit eines sog. Kampfhundes

Der Wesenstest wird nach festgelegten Vorgaben auf Kosten der Halterin oder des Halters von einer sachverständigen Person durchgeführt, welche den zu prüfenden Hund weder gezüchtet noch ausgebildet hat.

Die sachverständige Person übermittelt das Ergebnis des Tests unverzüglich an die zuständige Behörde. Auf Verlangen der zuständigen Behörde erteilt ihr die sachverständige Person Auskunft über Einzelheiten des Tests und übermittelt ihr die im Zusammenhang damit entstandenen Unterlagen. Die zuständige Behörde darf, auch unangemeldet, an von einer sachverständigen Person durchgeführten Tests als Beobachterin teilnehmen.

Die Sachverständige Person

Sachverständige Personen im Sinne dieses Gesetzes bedürfen der Anerkennung durch die zuständige oberste Landesbehörde. Als sachverständige Person für Sachkundeprüfungen werden auf Antrag Personen anerkannt, die nachweisen, dass sie

1. vertiefte Kenntnisse über die sichere und tierschutzgerechte Haltung, das Sozialverhalten, die art- und rassetypischen Eigenschaften sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden besitzen und die Fähigkeiten haben, auch charakterlich schwierige oder gefährliche Hund sicher zu führen,
2. mit den Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden vertraut sind sowie
3. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen, um die Prüfungen gewissenhaft und unparteiisch durchzuführen.

Personen, welche die Anerkennung als sachverständige Person für Wesentests beantragen, haben u.a. nachzuweisen, dass sie über spezielle Kenntnisse der Verhaltensbiologie von Hunden verfügen. Die anerkannten sachverständigen Personen werden in ein von der obersten Landesbehörde geführtes Verzeichnis aufgenommen.

Die Anerkennung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die sachverständige Person nicht oder nicht mehr über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt oder
2. die sachverständige Person nicht nachweist, dass sie sich in dem gebotenen Umfang fortgebildet sowie eine Mindestanzahl von Sachkundeprüfungen oder Wesenstests durchgeführt hat.

3. Gefährliche Hunde („Rasseliste“)

Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Wenn der Phänotyp eines Hundes die Annahme rechtfertigt, dass der Hund einer der genannten Rassen oder einer Kreuzung

zung zuzuordnen ist, gilt er als gefährlicher Hund bis die zuständige Behörde durch Begutachtung des Hundes festgestellt hat, dass es sich nicht um eine solche Rasse oder Kreuzung handelt.

Gefährliche Hunde sind auch Hunde, deren Gefährlichkeit die zuständige Behörde festgestellt hat. Die zuständige Behörde stellt die Gefährlichkeit eines Hundes fest, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihm im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, insbesondere weil

1. er einen Menschen gebissen oder wiederholt Menschen gefährdet, insbesondere in gefahrdrohender Weise angesprungen hat, ohne zuvor angegriffen oder vorsätzlich provoziert worden zu sein,
2. er außerhalb der waidgerechten Jagd oder des Hütebetriebs ein anderes Tier gehetzt, gebissen oder getötet hat, ohne zuvor angegriffen worden zu sein, oder
3. bei ihm von einer aus der Abstammung, Ausbildung, Haltung oder Erziehung folgenden, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen Menschen oder Tiere vergleichbar gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.

Die zuständige Behörde hebt auf Antrag die Feststellung auf, wenn die Halterin oder der Halter nachweist, dass von dem Hund keine Gefahr mehr ausgeht.

Die Zucht, Aufzucht und Ausbildung

Die Zucht, Ausbildung und das Abrichten von Hunden mit dem Ziel, sie zu gefährlichen Hunden zu machen, ist verboten.

Bei der Zucht und Vermehrung von Hunden ist eine größtmögliche Vielfalt genetischer Verhaltensmerkmale an Stelle einer selektiven Steigerung genetischer Aggressionsmerkmale sicherzustellen. Bei der Aufzucht und Ausbildung eines Hundes ist insbesondere auf die Heranbildung eines für Mensch und Tier sozialverträglichen, dem Halter jederzeit Folge leistenden Hundes hinzuwirken.

Verbot der Zucht von und des Handels mit gefährlichen Hunden

Die Zucht und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von gefährlichen Hunden sind verboten.

Anzeigepflicht für gefährliche Hunde aufgrund Rassezugehörigkeit

Die Haltung eines gefährlichen Hundes aufgrund Rassezugehörigkeit hat die Halterin oder der Halter unter Nachweis ihrer oder seiner Personalien einschließlich der Anschrift unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dabei sind die Rasse oder Kreuzung, die Kennnummer sowie Geschlecht und Alter des Hundes anzugeben. Hat der Hund zu diesem Zeitpunkt den dritten Lebensmonat noch nicht vollendet, ist die Kennnummer unverzüglich nach Erreichen der Altersgrenze mitzuteilen. Die zuständige Behörde erteilt der Halterin oder dem Halter eine Bescheinigung über die Anzeige.

Die Halterin oder der Halter hat der zuständigen Behörde Änderungen der Personalien einschließlich der Anschrift, die Aufgabe der Haltung sowie den Tod des Hundes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Aufgabe der Haltung ist der Verbleib des Hundes nachzuweisen.

Nachweispflicht für gefährliche Hunde aufgrund Rassezugehörigkeit

Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes aufgrund Rassezugehörigkeit hat ein Führungszeugnis für Behörden zu beantragen. Die Antragstellung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

Darüber hinaus muss die Halterin oder der Halter der zuständigen Behörde

1. ihre oder seine Sachkunde und
2. das Bestehen der Haftpflichtversicherung sowie
3. die Sozialverträglichkeit des Hundes nachweisen.

Sofern der Hund den 15. Lebensmonat noch nicht vollendet hat, ist der Nachweis binnen vier Wochen nach Erreichen dieses Alters zu führen.

Die Behörde stellt dann eine Plakette aus, die am Halsband oder Brustgeschirr des Hundes zu befestigen ist, wenn der Hund außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks, auf dem er gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung geführt wird.

Maulkorbpflicht für gefährliche Hunde aufgrund Rassezugehörigkeit

Gefährliche Hunde aufgrund Rassezugehörigkeit müssen ab dem siebenten Lebensmonat außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks, auf dem sie gehalten werden, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung stets einen beißsicheren Maulkorb tragen.

Die zuständige Behörde kann bei tierärztlicher Indikation Ausnahmen von der Maulkorbpflicht zulassen, soweit keine Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren zu befürchten sind. Die Ausnahmegenehmigung ist mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie erlischt bei Aufgabe der Haltung des Hundes.

Halten und Führen gefährlicher Hunde

Gefährliche Hunde sind ausbruchssicher unterzubringen. An jedem Zugang zu dem Grundstück, auf dem der Hund gehalten wird, bei Mehrfamilienhäusern an dem Zugang zur Wohnung der Halterin oder des Halters ist ein gut sichtbares Schild mit der Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund“ anzubringen.

Ein gefährlicher Hund darf nur Personen überlassen und nur von Personen gehalten oder geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderliche Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde verfügen. Außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks, auf dem er gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung darf ein gefährlicher Hund nie unbeaufsichtigt sein. Er darf von einer Person nicht gleichzeitig mit einem oder mehreren anderen Hunden geführt werden.

Zuverlässigkeit und Eignung

Eine Person ist in der Regel nicht zuverlässig, wenn

- ihr Führungszeugnis ausweist, dass sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat bestraft worden ist,
- sie wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat,
- sie wiederholt oder gröblich einer unanfechtbaren Anordnung der zuständigen Behörde zu wider gehandelt hat oder
- sie sich als Führerin eines Hundes, nach einem entsprechenden einem Vorfall vom Ort des Geschehens entfernt hat, bevor sie zugunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung ihrer Person und der Art der Beteiligung durch ihre Anwesenheit und durch die Angabe der Beteiligung ermöglicht hat.

In der Regel nicht geeignet gefährliche Hunde zu führen, sind Menschen

- die geschäftsunfähig sind
- wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung durch eine gerichtlich bestellte Person betreut werden,
- alkoholkrank oder rauchmittelsüchtig sind oder
- körperlich nicht in der Lage sind, den gefährlichen Hund sicher zu führen.

Leinenpflicht für gefährliche Hunde

Außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks, auf dem der Hund gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung sind gefährliche Hunde stets an einer höchstens zwei Meter langen, reißfesten Leine zu führen. Die Leinenpflicht gilt nicht in speziell ausgewiesenen und kenntlich gemachten Hunderauslaufgebieten, sofern der gefährliche Hund einen beißsicheren Maulkorb trägt.

Befreiung von der Leinenpflicht für gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind von der Leinenpflicht befreit, soweit dies für eine ordnungsgemäße Sachkundeprüfung oder für einen ordnungsgemäßen Wesenstest unerlässlich und die Sicherheit von Menschen und Tieren gewährleistet ist.

Auf Antrag der Halterin oder des Halters kann die zuständige Behörde im Einzelfall einen gefährlichen Hund aufgrund Rassezugehörigkeit unter Auflagen und mit beschränktem Geltungsbereich (nicht auf Kinderspielplätzen pp.) von der Leinenpflicht befreien.

Fälschungssichere Kennzeichnung von gefährlichen Hunden, Mitteilungspflicht

Wer einen gefährlichen Hund hält, muss ihn auf eigene Kosten mit einem elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) gemäß ISO-Norm kennzeichnen lassen.

Chipnummer sowie Hunde- und Halterdaten sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Spätere Änderungen der Personalien einschließlich der Anschrift, die Aufgabe der Haltung sowie der Tod des Hundes sind der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Aufgabe der Haltung ist der Verbleib des Hundes nachzuweisen.

Die Halterin oder der Halter sowie den Hund führende Personen sind verpflichtet, das Auslesen des Transponders durch die zuständige Behörde zu dulden und zu unterstützen.

Die Zentrale Datei

Die Kennnummer eines gefährlichen Hundes wird in einer zentralen Datei zusammen mit den folgenden Daten gespeichert:

1. Name, davon abweichender Geburtsname, Vornamen, Anschrift einschließlich Adresszusatz, Geburtsdatum und Geburtsort der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
2. Name oder Bezeichnung und Anschrift der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine juristische Person handelt,
3. Rassezugehörigkeit oder Kreuzung des Hundes, soweit feststellbar,
4. Geschlecht und Alter des Hundes,
5. Beginn und Ende der Haltung einschließlich Abhandenkommen des Hundes,
6. Tod des Hundes.

Die zentrale Datei dient der Durchführung dieses Gesetzes, der Identifizierung gefährlicher Hunde, der Feststellung der Halterin oder des Halters eines gefährlichen Hundes und bei herrenlosen Hunden der Ermittlung der letzten Halterin oder des letzten Halters. Die zentrale Datei dient ferner der Gewinnung statistischer Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse oder Kreuzung, Geschlecht und Alter.

Mitteilungspflichten von Tierärztinnen und Tierärzten

Wer als Tierärztin oder Tierarzt einen gefährlichen Hund mit einer fälschungssicheren Kennzeichnung versieht, hat der zuständigen Behörde unverzüglich die Kennnummer des Hundes sowie den Namen und die Anschrift der Halterin oder des Halters mitzuteilen.

Tierärztinnen und Tierärzte, die bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit feststellen, dass ein gefährlicher Hund nicht fälschungssicher gekennzeichnet ist, teilen dies zusammen mit dem Namen und der Anschrift der Halterin oder des Halters unverzüglich der zuständigen Behörde mit.

Tierärztinnen und Tierärzte, die bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte dafür erhalten, dass ein Hund gefährlich sein könnte, teilen dies zusammen mit dem Namen und der Anschrift der

Halterin oder des Halters unverzüglich der zuständigen Behörde mit. Dieser obliegt die weitere Aufklärung des Sachverhalts.

4. Weitere Punkte / Definitionen

Der Assistenzhund

Assistenzhunde sind Hunde, die dazu bestimmt und auf Grund einer speziellen Ausbildung dazu befähigt sind, Menschen mit dauerhaften körperlichen oder geistigen Einschränkungen oder Erkrankungen im Alltag zu unterstützen. Sie sind mit Rücksicht auf Ihre Aufgabe besonders zu behandeln.

Die Haftpflichtversicherung

Jede Halterin oder jeder Halter hat von Beginn der Haltung an fortlaufend eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden über eine Mindestdeckungssumme von einer Million Euro je Versicherungsfall zu unterhalten. Es darf keine höhere Selbstbeteiligung als 500 Euro pro Versicherungsjahr vereinbart werden. Die Gesamtleistungspflicht des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs darf auf das Doppelte der Mindestdeckungssumme begrenzt werden.

Hunde, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gehalten werden, dürfen im Land Berlin nur geführt werden, wenn für sie eine Haftpflichtversicherung besteht.

Die Halsbandpflicht

Außerhalb des eingefriedeten Grundstücks, auf dem der Hund gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung müssen Hunde stets ein geeignetes Halsband oder Brustgeschirr mit dem Namen und der Anschrift der Halterin oder des Halters sowie der Hundesteuermarke tragen.

Das Mitnahmeverbot

Hunde dürfen nicht mitgenommen werden auf Kinderspielplätze, in Badeanstalten sowie auf als solche gekennzeichnete Liegewiesen und öffentliche Badestellen. Darüber hinausgehende Vorschriften bleiben unberührt.

Das Halten und Führen von „normalen“ Hunden

Ein eingefriedetes Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen das Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.

Ein Hund darf außerhalb des eingefriedeten Grundstücks, auf dem er gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung nicht unbeaufsichtigt sein. Er darf nur Personen überlassen und nur von Personen geführt werden, die dafür körperlich und geistig geeignet sind und die Gewähr dafür bieten, dass Menschen, Tiere oder Sachen durch den Hund nicht gefährdet werden.

Verordnungsermächtigung

Die zuständige Senatsverwaltung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere

- zur Sachkundeprüfung / zum Nachweis der Sachkunde gegenüber der zuständigen Behörde
- zum Wesenstests
- zur Anerkennung der Sachverständigen
- zum Zentralregister für gefährliche Hunde
- zur Plakette für gefährliche Hunde aufgrund Rassezugehörigkeit zu regeln.

Offizielle Hundefreiläufe in Berlin

Charlottenburg-Wilmersdorf

- Auslaufgebiet Volkspark Jungfernheide
- Freilauffläche Reichsstraße/Spandauer Damm
- Freilauffläche Tegeler Weg
- Freilauffläche Volkspark Wilmersdorf

Friedrichshain-Kreuzberg

- Auslaufgebiet Modersohnstraße/Revaler Straße
- Auslaufgebiet Park am Gleisdreieck (Westpark, Bereich Gleisinseln)
- Freilauffläche Volkspark Friedrichshain

Lichtenberg

- Freilauffläche Dolgenseestraße/Hönower Weg
- Freilauffläche Pablo-Picasso-Straße/„Zu den Krugwiesen“
- Auslauffläche am Tierheim
- Hundesportplatz Arnimstraße
- Hundesportplatz Wartenberger Straße

Mitte

- Freilauf Volkspark Humboldthain (Gustav-Meyer-Allee)
- Freilauf Volkspark Rehberge (Am Schwarzen Graben)

Neukölln

- Freilauffläche Volkspark Hasenheide (nahe Eingang Graefestr.)

Pankow

- Auslaufgebiet Blankenfelde (Arkenberge)
- Freilauffläche Mauerpark

Reinickendorf

- Auslaufgebiet Frohnau
- Hundegarten am Freibad, Lübars
- Hundegarten am Seggeluchbecken
- Hundegarten im Schäferseepark
- Hundegarten im Steinbergpark, Wittenau
- Hundegarten Hermsdorfer Straße/nahe Blomberger Weg, Wittenau (mit Betreuung)

Spandau

- Auslaufgebiet Forst Jungfernheide
- Auslaufgebiet Hakenfelde (Stadtpark Spandau)
- Auslaufgebiet Kladow (Groß-Glienicker See und Fuchsberge)
- Auslaufgebiet Pichelswerder
- Auslaufgebiet Stadtpark Spandau

Steglitz-Zehlendorf

- Auslaufgebiet Düppel (hinter Waldfriedhof Zehlendorf)
- Auslaufgebiet Grunewald (inkl. Dachsheide, Zehlendorf)
- Auslaufgebiet Wannsee-Düppel (Nikolskoe, Stölpchensee, Pfaueninselchaussee, Zehlendorf)
- Hundesportplatz Edenkobener Weg
- Hundesportplatz Teltower Damm/Am Teltowkanal

Tempelhof-Schöneberg

- Auslaufgebiete Tempelhofer Feld:
 - Nähe Oderstraße/Herrfurthstraße (Haupteingang Oderstraße)
 - Nähe Oderstraße/Leinestraße (Eingänge Oderstraße)
 - Nähe S- und U-Bahnhof Tempelhof (Haupteingang Tempelhofer Damm)
- Park des Vereins Inselhunde Schöneberg, Tempelhofer Weg

Begriffsdefinitionen

Um die sehr unterschiedliche Beschaffenheit der Hundefreiläufe in Berlin zu charakterisieren, etablierten wir die im Folgenden definierten Begrifflichkeiten. Die Einteilung wurde unter den Aspekten Flächengröße (Schätzwert), Naturnähe und Nutzungsmöglichkeit vorgenommen.

- Auslaufgebiet:** Sehr weitläufiges, naturnahes, meist in den Berliner Forsten gelegenes Areal, das die Anforderungen an den verhaltensgerechten Hundefreilauf in jeder Hinsicht erfüllt, großer Erholungswert für Mensch und Hund, Nutzungskonflikt mit anderen Erholungssuchenden möglich.
- Auslauffläche:** Eingezauntes, unversiegeltes Areal, auf dem keine gärtnerische Pflege stattfindet, bei einer Flächengröße ab 5.000 m² ist ein Spaziergang möglich, Nutzung findet vorwiegend durch Hundebesitzer statt.
- Freilauffläche:** Kleines, umzäuntes Areal, oft wohngebietsnah, da es sich um Brachflächen oder Baulücken handelt, geeignet zum Hundespiel- oder als Tobepplatz, Nutzung und Pflege erfolgt meist durch anwohnende Hundebesitzer.
- Hundegarten:** Kleines, sichtoffen umzäuntes Areal mit fest installierten Spielgeräten, an denen Hundebesitzer mit Ihren Hunden Übungen absolvieren können, ausreichend Platz zum anderweitigen Spielen und Toben, Sitzmöglichkeiten, Mülleimer und Spender für Hundekotbeutel sind vorhanden-
- Hundesportplatz:** Privatgelände, das zu bestimmten Zeiten oder gegen Eintritt für Hundebesitzer zugänglich ist.

Stand: 25.06.2013; insbesondere bezüglich der Hundesportplätze ohne Anspruch auf Vollständigkeit

(Quellen: Projektbüro Stadt & Hund, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz)

Aktuelle Daten von SenStadtUm

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/gruenanlagen/de/nutzungsmoeglichkeiten/hundefreilauf/>

Liebe Berlinerinnen, liebe Berliner,

im Interesse der Menschen, aus Tierschutz- und hygienischen Gründen ist es sinnvoll, den Taubenbestand in unserer Stadt tierschutzgerecht zu regulieren.

Hier informiere ich über die bestehenden Projekte und gebe Anregungen zum besseren Umgang mit Stadttauben, um so übermäßige Verschmutzungen zu verhindern und Belästigungen entgegen zu wirken.

Gleichzeitig möchte ich Ihnen kompetente Ansprechpartner für maßgeschneiderte Lösungen vermitteln.

Der Tierschutzbeauftragte des Landes Berlin



Prof. Dr. Horst Spielmann

Das Konzept

In Berlin leben als Nachkömmlinge von Haustauben rund 10.000 Tauben, deren häufiges Brüten vom Menschen gezüchtet wurde. In den Städten finden die Tauben Nistmöglichkeiten, die für sie selbst, aber auch für die Gebäude häufig ungünstig sind. Zudem brauchen sie statt Nahrungsresten artgerechtes Körnerfutter. Erwie- sen ist, dass Tauben nicht mehr Krankheiten übertragen, als andere Haus- oder Wildvögel.

Maßnahmen zum Regulieren der Taubenpopulation:

- Brutplätze in **betreuten Taubenschlägen** anbieten und **Taubeneier durch Ei- Attrappen austauschen**.
- **Bindung** der Tauben an **den Taubenschlag** und Gesunderhalten durch **Füttern mit artgerechtem Körnerfuttermisch** wie Weizen, Erbsen und Mais.
- Bisherige **Brutplätze an Gebäuden** durch tierschutzgerechte **Vergrämußmaßnahmen unzugänglich** machen.
- Kot fällt überwiegend in den Taubenhäusern an und wird leicht entsorgt.

Was können Sie tun?

Verhindern Sie das Brüten an ungeeigneten Orten.

Unterstützen Sie das Einrichten von betreuten Taubenhäusern!

1. **Versehen** Sie **Öffnungen mit** gut angepassten **Gittern**. Netze sind ungeeignet, da sich Tauben oft darin verfangen.
2. **Bringen Sie auf Sims** und ähnlich **geraden Flächen** eine mindestens **60°-Schräge** an.
3. **Abwehrspieße**, sogenannte „Spikes“, sind **ungeeignet**, da die Tauben darin nisten und sich die Jungtauben schwer verletzen können.
4. Die **Vogelabwehr regelmäßig kontrollieren**, um Gefährdungen auszuschließen.
5. Überprüfen Sie Gebäude regelmäßig hinsichtlich baubedingter Nistgelegenheiten.
6. Tauben bevorzugen nicht einsehbare Nischen. **Entfernen Sie Gegenstände von Balkonen und Fenstersimsen**.
7. Brüten Tauben bereits an Ihrem Gebäude, **tauschen Sie** bitte die **Eier** im **frühen Stadium gegen Attrappen aus**. Andernfalls ist das **Verschließen** der Nistgelegenheit erst **erst nach Ausfliegen der Jungtiere** möglich.
8. **Besonders hilfreich: Richten Sie gemeinsam mit uns betreute Taubenschläge** in Ihrer Nähe ein.

Kompetente Ansprechpartner beraten Sie gerne:

Dr. med. vet. Almut Malone

- Tel. 0172 31 73 455
- E-Mail: info@mednavigator.de
- berät Bezirke, Deutsche Bahn und S-Bahn / BVG.

Arbeitsgemeinschaft Berliner Stadttauben

- E-Mail: ag.berliner.stadttauben@gmail.com

Tierschutzverein für Berlin e.V.

- Tel. 030 76888135
- beriet beim Taubenhaus am Potsdamer Platz

Taubenhäuser werden mit Mitteln der Arbeitsförderung betreut:

Das tierschutzgerechte Vermindern der Taubenzahl wird auch im Rahmen von Berliner Arbeitsfördermaßnahmen unterstützt.

C.U.B.A.- Träger von Arbeitsfördermaßnahmen

- E-Mail: cuba@cuba-med.com

Taubenschläge in den Berliner Bezirken

Bestehende Taubenhäuser zeigen: Die Tauben halten sich zumeist dort auf, da sie Nistplätze und artgerechtes Futter finden. Die dort versorgten Tauben sind gesünder. Bauten in der Umgebung weisen deutlich weniger Verschmutzungen auf; der überwiegend im Taubenschlag anfallende Kot kann leicht entsorgt werden.

Standorte:

- | | |
|------------------------|---|
| • Spandau | 1 |
| • Reinickendorf | 5 |
| • Tempelhof Schöneberg | 1 |
| • Mitte | 1 |
| • Kreuzberg | 1 |
| • Wedding | 1 |

Checkliste für Auftraggeber zur Vogelabwehr

1. Den **Bestand** der Tauben auf Sitzplätzen und die Zahl der Brutstätten **erfassen**.
2. **Voraussichtliche Ausweichstandorte** der Tauben der Tauben nach Vogelabwehrinstallation berücksichtigen.
3. Geeignete und nachhaltig **effektive Abwehrmethoden** wie **Schrägbleche** und **Gitter** beauftragen.
4. **Maßgeschneiderte Lösungen für jeden Standort** entwickeln.
5. **Berücksichtigen flankierender Maßnahmen** wie **Verschluss alternativer Brutstätten** und **Einrichten betreuter Taubenschläge**.
6. **Vorstellen und Abstimmen** des Maßnahmenbündels mit **kompetenten Ansprechpartnern**.
7. **Einhalten des Tierschutzgesetzes** während und nach baulichen Veränderungen.
8. Kontrolle des Ausweichverhaltens, ggf. durch Kennzeichnen einzelner Tauben.
9. **Überprüfen** hinsichtlich Gefährdung durch Mängel und Neuverschmutzung in geeigneten **Abständen** (Faustregel: nach 3 Tagen, 3 Wochen + 3 Monaten).
10. **Auswerten der Nachhaltigkeit** der Abwehrstrategien inklusive Nachbesserungsbedarf; Rückmeldung an Ansprechpartner.

© Dr. med. vet. Almut Malone

Liebe Berlinerinnen und Berliner!

**Bieten Sie mögliche Standorte an!
Suchen Sie Partnerinnen und Partner für ein
gemeinsames Projekt und unterstützen Sie
Taubenprojekte!**

**An vielen Stellen fehlen noch Standorte für betreute
Taubenhäuser**, z.B. am Alexanderplatz, am Zoo, am
Gesundbrunnen, am Bahnhof Friedrichstraße und am
Halleschen Tor.

**Für Taubenschläge eignen sich auch ausbaubare
Dachböden, selbst bei Denkmalschutz.** Auf **Flachdächern**
lassen sich Taubenhäuser gut aufstellen. Mögliche
Standorte sind auch **Freiflächen** oder nicht frei
zugängliche **Grundstücke**.

**Lassen Sie sich von den genannten
Ansprechpartnerinnen und Ansprech-
partnern beraten!**



**Der Tierschutzbeauftragte des Landes Berlin
Prof. Dr. Horst Spielmann**

Gabriele Salzmann
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin (Schöneberg)
Tel (030) 030/9013 2752

www.berlin.de/lb/tierschutz/index.html
E-Mail: tierschutzbeauftragter@berlin.de

Fotos:

Taube - Titelseite, Alexandra Bucurescu / pixelio.de
Taubenschlag - Titelseite Andreas Stix / pixelio.de
© 09/2014

Der Tierschutzbeauftragte informiert: Tauben in der Stadt



Tätigkeitsbericht des AVIAN Vogelschutz-Verein e.V. für das Jahr 2014

Über die Initiative „Vogelklappe“ stehen dem Avian Vogelschutz-Verein Rehabilitations- und Auswilderungsvolieren sowie eine Taubenvoliere mit Ammenpaaren und eine Pflegestation zur Verfügung. Zu allen Vogelabnahmen werden detaillierte Statistiken geführt. Die Untere Naturschutzbehörde erhält jährliche Meldungen des aktuellen Vogelbestands und Verlaufstabellen zu den geschützten Vogelarten. Für alle betreuten Vögel gibt es Aufnahme- und Ausgangsbögen mit dokumentierter Herkunft, tierärztlicher Versorgung und Verbleib.

Die Domäne www.vogelklappe.de dient als Internetpräsenz des Vereins. Auf der Homepage werden die Aktivitäten der Vogelstation in Berlin beschrieben und der Avian Vogelschutz-Verein vorgestellt. Es wurden Faltblätter, Präsentationen und eine Broschüre zum Umgang mit Wildvögeln und Stadtauben aufgelegt, die bei Vogelabgaben mitgegeben und in Tierarztpraxen, Zooläden und anderen Geschäften mit Tierbedarf ausgelegt werden.

Über Avian e.V. wurden allein im Zeitraum von April bis August 2014 Neuaufnahmen von 29 Rabenvögeln, 1 Bussard, 59 jagdbare Vögel wie Ringeltauben und Stockenten sowie 53 kleine Singvögel versorgt. Außerdem konnten 21 Krähen aus den Vorjahren ausgewildert werden. Im Gesamtjahr 2014 wurden 533 verwilderte Haus-, Brief- oder Rassetauben der fachtierärztlichen Versorgung zugeführt, gesund gepflegt, aufgezogen und ggf. in Volieren untergebracht. Wegen der arbeitsintensiven Volieren muss der Verein teilweise Honorarkräfte zur Versorgung der Vögel und Reinigung der Volieren beschäftigen.

Die Zahl und Dauer der telefonischen Gespräche zu Wildvögeln und Stadtauben lässt sich den monatlichen Verbindungsübersichten entnehmen und lag pro Monat zwischen 300 und 500 Anrufen. Zusätzlich erfolgte die Beantwortung von Anfragen per SMS und E-Mails. Ergebnis der meisten Auskünfte war die Notwendigkeit der Behandlung einer verletzten oder kranken Taube in einer Vogelpraxis. Die Aufzucht gesunder Nestlinge und Aufnahme von Tauben, die in anderen Tierarztpraxen versorgt wurden, war ebenfalls häufig erforderlich. Etwa die Hälfte der Vögel von der Straße kommen in einem Zustand an, dass sie sterben oder eingeschläfert werden müssen.

Zur Vermeidung der hohen Zahl verwilderter Haustauben müssen dringend in jedem Bezirk an Standorten mit größeren Schwärmen wilde Bruten effektiv unterbunden und betreute Taubenschläge eingerichtet werden. Aus diesem Grund hat die Vereinsvorsitzende in 2014 über 20 Termine zur Einrichtung betreuter Taubenschläge und Aufklärung über sinnvolle Abwehrmethoden wahrgenommen.

In Spandau liegt vom 17.09.2014 ein BVV-Beschluss zum Taubenmanagement vor, wie auch in Steglitz-Zehlendorf seit dem 12.12.2012, den die Bezirke bisher nicht umsetzen. Die Populationskontrolle verwilderter Haustiere wie Tauben ist eine kommunale Aufgabe, die zumindest für Hunde auch konsequent wahrgenommen wird. Anders als Tauben und zum Teil auch Katzen werden sie nicht einfach zur wilden Vermehrung auf der Straße belassen. In 2014 ist jedoch nur ein weiterer Taubenschlag am 07.03.2014 am Bahnhof Schöneberg eröffnet worden, der sehr gut angenommen wurde.

Der jährlich gemeldete Bedarf der Versorgung hilfsbedürftiger Haustauben zeigt deutlich die Notwendigkeit einer bezirksübergreifenden Koordination für die Beantwortung von Anfragen zum Thema, sowie der Abgabe in einer Pflegestation nach tierärztlicher Behandlung, der Einrichtung einer Modellhaltung für nicht mehr freiheitsstaugliche Tauben, der Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung, der Beratung zur Einrichtung betreuter Schläge, der Unterstützung bei der Standortsuche, der Entwicklung langfristiger Betreuungsmodelle sowie der Sponsorenwerbung.

Aus den täglichen Bedarfsmeldungen ergibt sich, dass eine Steuerung auf Senatsebene erforderlich ist. Im Berliner Haushalt 2015/2016 sollten daher ca. € 50.000 für die am stärksten betroffenen Bezirke eingestellt werden (Spandau, Reinickendorf, Pankow, Mitte, Kreuzberg/Friedrichshain, Tempelhof/Schöneberg, Lichtenberg, Hellersdorf/Marzahn), die dann bei Taubenabwehr- und Reinigungskosten eingespart werden könnten. Der Finanzbedarf für vorhandene Taubenhäuser liegt vor.

Tierschutzbericht 2014 – Tauben in Berlin

Quelle Doreen Rothe „AG Berliner Stadttauben“

Hallesches Tor

Seit langem bekannter Brennpunkt, an dem sich Tauben aus dem gesamten Kiez versammeln. Versuche, das bestehende große Brutplatzangebot im Umfeld einzudämmen, waren nur teilweise möglich. Es existieren noch viele Brutplätze an der Hochbahn und unter den Brücken. Ein ständiger Zuzug v. a. von Rassetauben und einzelnen Brieftauben wird beobachtet. Taubenschläge sind dort seit mehreren Jahren gefordert. Auf wiederholte Initiative seitens der AG schrieb der Bezirk einen möglichen Standortgeber aus einer vorgelegten Liste Anfang Februar 2015 an.

Spandau

Mehrere große Schwärme v. a. im Altstadtbereich, die der bereits existierende Taubenschlag aber nicht fassen kann. Gleichwohl sorgt er für eine Entspannung der Situation, da weniger Tauben im Fußgängerbereich nach Futter suchen und beträchtliche Kotmengen im Schlag entsorgt werden.

Der seit 2008 bestehende und seit 2011 vorwiegend von C.U.B.A. gGmbH betreute, stark frequentierte Taubenschlag in der Bibliothek steht seit Jan. 2015 ohne Kostendeckung für Futter und Material da, weshalb Avian e. V. in dieser Notsituation vorübergehend für die Bereitstellung von Futter sorgte. Trotz vielfältiger Anfragen an den Bezirk hat sich dieser noch nicht für eine Lösung eingesetzt, die Anfragen blieben überwiegend unbeantwortet. Es ist nicht bekannt, ob die zur Kostendeckung vorgeschlagene Werbung um Sponsoren erfolgt ist.

Die Umsetzung des BVV-Beschlusses vom Sept. 2014 zur Einrichtung weiterer Taubenschläge wurde bisher offensichtlich nicht vom Bezirk in Angriff genommen. Diverse Anfragen dazu blieben über fünf Monate durchgängig unbeantwortet. Auch derzeit sind keine Aktivitäten zur Umsetzung des Beschlusses bekannt. Es finden weitere Gespräche statt.

Warschauer Str.

Nach dem Umbau des S-Bahnhofes sind weitere Tauben in den U-Bahnhof umgezogen und brüten dort auf dafür zu schmalen Trägern an und über den Gleisen, wodurch viele Taubenküken in oft schlechtem Ernährungs- und Entwicklungszustand auf den Bahnsteig oder ins Gleis stürzen und teilweise von Fahrgästen mitgenommen werden. Brutplätze befinden sich weiter entlang der Hochbahn bis zum Schlesischen Tor und darüber hinaus. Die Tauben suchen hauptsächlich an Verkaufsständen und in der Nähe der Freiluftgastronomie nach Nahrungsabfällen, da die verwilderten Haustiere in den Städten kein artgerechtes Futter finden.

Ein Taubenschlag, der mit dem Verschluss der Brutplätze einhergehen sollte, ist notwendig.

Hochbahn Möckernbrücke bis Warschauer Str. (Zusammenfassung)

An fast allen Hochbahnhöfen siedeln Tauben. Das Hallesche Tor weist die größte Population auf, die Möckernbrücke bisher die kleinste (diese scheint aber gerade zuzunehmen). Ein Konzept, an welchen Orten die Populationen an den übrigen Bahnhöfen angesiedelt werden können, muss noch erstellt werden. Taubenschläge sind besonders am Halleschen Tor und dem Bereich Warschauer Str./Schlesisches Tor dringend erforderlich. Im Bereich Kottbusser Tor bis Warschauer Str. fallen immer wieder schlecht entwickelte Jungtauben aus Brut an ungeeigneter Stelle an, die von den wenigen ehrenamtlichen Helfern aufgenommen und zum Tierarzt gebracht bzw. versorgt werden.

Die Annahme des Taubenschlages in der Hochbahn am Kottbusser Tor muss weiter gefördert werden (Beendigung der jahrelangen Baustellen unterhalb; Verschluss zahlreicher ungeeigneter Brutplätze daneben, Informationen zum Ausbringen ungeeigneter „Futtermittel“ darunter; Verbesserung an der Anlage des Schlages selbst; fachliche Qualität der Betreuung.) Der Betrieb wird mangels anderer Möglichkeiten z. Zt. von der BVG getragen, wobei die Versorgung jedoch zu wünschen übrig lässt.

Friedrichstr.

Am Bahnhof Friedrichstr. gibt es mehrere größere Schwärme (zusammen rund 200 Tiere), die teilweise auch in den Bahnhof hineinkommen. Derzeit besteht zudem die Problematik, dass immer wieder Tiere in dem im Umbau befindlichen Dach im Bahnhofsgebäude brüten, sodass die Gefahr besteht, dass sie eingemauert werden (was durchaus immer wieder an Baustellen in Berlin vorkommt).

Mehrere Gebäudeeigentümer wurden hier durch den Bezirk kontaktiert, leider ohne Erfolg.

Alexanderplatz

Der Alexanderplatz ist ein weiterer „Brennpunkt“ mit einer großen Taubenpopulation. Stadtrat von Dassel hatte die Eigentümer einiger durch die AG Berliner Stadtauben vorgeschlagener möglicher Standorte angeschrieben - leider bislang ohne Erfolg. Auch die Bahn kann an diesem Standort keinen Taubenschlag platztechnisch errichten. Ein solcher ist hier jedoch dringend erforderlich.

Schöneberg

Am S-Bahnhof Schöneberg stehen mittlerweile zwei Bauwagen, die auch von den Tauben angenommen werden. Allerdings brüten die Tiere weiterhin auf ihren angestammten Plätzen im Bahnhof, da die Vergrämung nicht sachgemäß durchgeführt wurde, wie von den Taubenschützern seit Jahren angemahnt. Immer wieder fallen auch hier Jungtiere aus den Nestern in die Gleise. Hier muss dringend bei der Vergrämung nachgebessert werden.

Die Taubenpopulationen an der Bülowstr. und am Nollendorfplatz sind weiterhin unversorgt. Es gibt immer wieder Probleme mit Brutten an ungeeigneten Stellen (in Spikes, hinter Netzen, z. T. mit der Folge des Überfahrenwerdens am Ausgang im Gleisbereich.) Für die ehrenamtlichen Taubenschützer bedeutet dies regelmäßiges Einsammeln von schlecht entwickelten, hilflosen Taubenküken an diesen Bahnhöfen.

Kirche Badstraße

Die Gemeinde an der Panke hat dem Ausbau eines Teils des Dachstuhls in ihrer Kirche in der Badstraße (Wedding) zugestimmt, vorbehaltlich möglicher Einwände und Auflagen seitens des Brand- und Denkmalschutzes. Ausbauplanung und Betrieb wurden durch den Maßnahmeträger C.U.B.A. gGmbH zugesagt. Es stehen jedoch keine Gelder für den Ausbau zur Verfügung. Auch der laufende Betrieb ist finanziell nicht gesichert.

Märkisches Viertel

Hier handelt es sich um zwei Schwärme von zusammen ca. 100 Tieren. Das gesamte Märkische Viertel ist Privatgelände, die Tauben halten sich seit Jahren dort auf. Mit einem Taubenschlag, evtl. auf dem Flachdach des Netto-Markts, könnte man beide Schwärme zusammenfassen.

Hausvogteiplatz und Leipziger Straße, Höhe Hausnummer 60 bis 63

Am Hausvogteiplatz umfasst der Schwarm ca. 60 Tauben, an der Leipziger Str., Höhe Hausnummer 60 bis 63, ca. 40 Tauben. Beide Schwärme kann man evtl. zusammenfassen an den folgenden 2 Standorten, die sich für einen Taubenschlag eignen, da es sich um Flachdächer handelt:

- Bundesjustizministerium, Mohrenstraße 37
- Hochhäuser Leipziger Str. 60 und 61,

Gleisrettungen

Fast täglich fallen Tauben (insbesondere Jungtiere) in die Gleisanlagen. Das vor einigen Jahren zwischen Bahn, Polizei, Feuerwehr, Behörden und Taubenschützern vereinbarte Rettungsmanagement für diese Tiere funktioniert so gut wie nie. Für die Taubenschützer ist dies mit oft stundenlangen Telefonaten und zahlreichen Wegen verbunden, oft bis weit in die Nacht. In den allermeisten Fällen weigert sich die Bahn dennoch schlussendlich, den Strom abzuschalten. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass immer wieder Privatpersonen selber in die Gleise springen.

Daher muss das Rettungsmanagement allen Mitarbeitern vor Ort bekannt sein und umgesetzt werden; dazu müssen auch die Telefonnummern der Ansprechpartner an den Bahnhöfen vorliegen.

Finanzen

Derzeit kommen die wenigen Taubenschützer für alle durch das verfehlte Taubenmanagement der Stadt entstehenden Kosten (Tierarzt, Pflege usw.) allein auf. Hier steht der Senat in der Pflicht, auch finanziell sicherzustellen, dass die Stadtaubenpopulation nachhaltig und tierschutzgerecht reduziert wird. Doch bisher stellt er weder für die Errichtung noch den laufenden Betrieb von betreuten Taubenschlägen Finanzen zur Verfügung.

Ebenso muss die Stadt dringend weitere Kurzzeit- und Dauerpflegestellen zur Verfügung stellen.

Für die Finanzierung des Ausbaus sowie für Futtermittel und Verbrauchs-/Reinigungsmaterial und Reparaturen steht oft kein Geld nichts zur Verfügung oder kann vom Betreiber nicht weiter übernommen werden. Um die Finanzierung müssen sich die wenigen Tierschützer kümmern, die aber nicht über entsprechende Ressourcen an Zeit und Personal verfügen, dass mögliche Taubenschläge teilweise bereits daran scheitern.

Produktkatalog

Der Senat von Berlin hat das Taubenmanagement den Bezirken übertragen. Das Stadttaubenmanagement (nach dem Augsburger Modell) ist im Produktkatalog der Bezirke aber nicht enthalten, d. h., die Bezirke verfügen weder über finanzielle noch personelle Mittel zur Finanzierung und Organisation von Taubenschlägen. U. a. reagieren die Bezirke deshalb sehr zögerlich oder gar nicht auf entsprechende Anfragen zur Einrichtung betreuter Taubenschläge, setzen BVV-Beschlüsse zum Stadttaubenmanagement nicht um (Beschlüsse Steglitz 2012, Spandau 2014) und werden v. a. nicht von selbst aktiv. Tierschützer „rennen gegen Gummiwände“.

Ansprechpartner

Verbindliche Ansprechpartner und Koordinatoren für die verschiedenen mit den Taubenschlägen befassten Akteure (Standortgeber, Sponsoren, Maßnahmeträger/Betreuer, Tierschutzvereine/Ehrenamtliche usw.) sind auf Bezirksebene erforderlich. Der Senat sollte einen berlinweiten Koordinator für das Taubenmanagement stellen. Derzeit gibt es kaum klare Zuständigkeiten und auf Mails und Anrufe wird gar nicht oder erst sehr verzögert geantwortet.

Verbesserte Koordination

Allein die Aufstellung eines Bauwagens braucht erfahrungsgemäß ein bis drei Jahre organisatorischen Vorlauf. Sind in einem Bezirk Standorte vorhanden, so kann es sein, dass der Antrag auf Betreuung noch nicht gestellt oder bewilligt ist. Oder der Antrag wurde bewilligt, aber es gibt Verzögerungen bei den Standorten, weil Finanzen zum Ausbau/zur vorherigen Sanierung fehlen. Einige Standorte können nicht an den „Start“ gehen, weil sie im Nachbarbezirk liegen, in dem es (noch) keine Bewilligung für den Maßnahmeträger gibt usw.

Einige mühsam errungene Standorte können nicht für einen Taubenschlag benutzt werden, da schlichtweg die Mittel fehlen und von den Tierschützern allein erwartet wird, dass sie diese erbringen oder über Sponsoren selbst einwerben.

Brief- und Rassetauben

Stadttauben sind keine Wildtiere, sondern verwilderte Haustiere – vergleichbar streuenden Hunden und Katzen. Es sind ausgesetzte und entflogene Brief- und Rassetauben und deren Nachkommen. Um den permanenten Neuzuzug zur Stadttaubenpopulation zu beenden, muss hier angesetzt werden. Der Brieftauben“sport“ bei dem es sich um das Aussetzen von Haustieren und damit um eine Straftat handelt und bei dem jährlich viele tausende Tiere grausam zu Tode kommen, muss verboten werden. Die Züchter müssen für die Folgen ihres Handelns in Haftung genommen werden.

Runder Tisch

Wir regen weiterhin einen regelmäßig stattfindenden Runden Tisch Stadttauben an, bei dem alle Betroffenen zusammenkommen und anstehende Probleme direkt miteinander diskutieren können.

Versuchstiermeldung für Berlin im Jahr 2013 (Quelle LaGeSo)

2013 wurde der Einsatz von **422.175** Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gemeldet. Das sind 13.988 Tiere (3%) weniger als 2012. Die Reduzierung wird im Wesentlichen durch den Rückgang des Einsatzes von Mäusen verursacht. Es wurden 27.022 Mäuse weniger als 2012 eingesetzt. 52% aller eingesetzten Mäuse waren genetisch verändert.

Auch bei vielen anderen Tierarten ist ein Rückgang an verwendeten Tieren festzustellen, der besonders bei Ratten, Schweinen und Vögeln deutlich ausgefallen ist. Auffällig ist die Steigerung des Einsatzes von Fischen von 2.797 auf 20.181, bedingt durch zwei Projekte in denen 7.000 und 6.000 Fische eingesetzt wurden.

Transgene Tiere

Es wurden insgesamt **198.170 transgene Tiere** gemeldet. Gegenüber 2012 ist eine Abnahme um 4% zu verzeichnen. Wie im Vorjahr waren 47% aller verwendeten Tiere genetisch verändert. 98,2% der transgenen Tiere sind Mäuse. Andere transgene Tiere sind Ratten (1,2%) und Fische (0,6%).

Differenziert nach Rechtsgrundlage

In **Tierversuchen** nach § 7 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) wurden 43% aller gemeldeten Tiere eingesetzt. Mit 182.878 Tieren ist die Zahl gegenüber 2012 um 7,3% (+13.288) angestiegen. Um 3,6 % angestiegen ist der Einsatz von Tieren für die **Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken** (+2.723), für die **Organentnahmen** ist ein Rückgang um 18% (-32.009) zu verzeichnen. Dies ist hauptsächlich dadurch bedingt, dass die anzeigepflichtige Gewebeentnahme (Schwanzbiopsie) bei Mäusen zunehmend ersetzt wurde durch die Nutzung des Gewebes, welches bei der Markierung von Mäusen durch Ohrlochung anfällt.

Bei der **Herstellung von Produkten** nach § 10a TierSchG erfolgte ein Anstieg um 25% (+2.736). Im Rahmen von §10 TierSchG (**Aus-, Fort- und Weiterbildung**) setzt sich der Abwärtstrend weiter fort. Es wurden 12% weniger Tiere als 2012 benötigt (-726).

Verwendungszweck (2013)

70% aller Tiere sind für die **Grundlagenforschung** verwendet worden, gefolgt von 20% für die Erforschung und Entwicklung von Produkten, Geräten oder Verfahren. Für toxikologische Untersuchungen oder Sicherheitsprüfungen wurden 0,8% der gemeldeten Tiere eingesetzt. Weitere Verwendungszwecke sind Diagnose von Krankheiten (0,16%), Herstellung bzw. Qualitätskontrolle von Produkten oder Geräten für die Human- oder Zahnmedizin (0,05%) und Prüfung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (0,08%). Für 6,2% der Tiere gibt es keine Angaben zum Verwendungszweck. Es handelt sich dabei um Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken getötet wurden. Hierfür ist keine Angabe des Zwecks vorgeschrieben. Im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung wurden 1,3% der gemeldeten Versuchstiere verwendet. Gegenüber 2012 hat es keine Veränderungen in der Schwerpunktsetzung gegeben.

Zusammenhang mit bestimmten Erkrankungen (2013)

Mit **19,7%** des Tiereinsatzes steht die Erforschung von **Krebserkrankungen** in Berlin an erster Stelle. Mit **11%** folgt die Erforschung von Erkrankungen des **Nervensystems**. Für Untersuchungen im Zusammenhang mit dem **Immunsystem** wurden 7,3% der Tiere eingesetzt. **Herz-Kreislaufkrankungen** machen **5,6%** der Tiere aus, **Stoffwechselerkrankungen** und **Infektionskrankheiten** jeweils **3,7** bzw. **3,2%**. 13% der Tiere wurden im Zusammenhang mit anderen Erkrankungen des Menschen verwendet und 0,2% für die Erforschung von Erkrankungen speziell für Tiere. Keine Angaben bzw. kein Zusammenhang mit Erkrankungen wurden für 36,1% der Tiere gemacht. Gegenüber 2012 hat es eine leichte Erhöhung des Versuchstiereinsatzes im Hinblick auf die Erforschung von Erkrankungen des Nervensystems gegeben.

Grundsätzlich haben sich die Forschungsschwerpunkte nicht verändert. 2013 waren insgesamt **1.485 meldepflichtige Vorhaben** registriert, davon 772 genehmigte Tierversuchsvorhaben nach § 7 Abs. 1 Tierschutzgesetz.